

# Stenografični zapisnik

četrtje seje

deželnega zbora Ljubljanskega

dne 27. avgusta 1868. leta.

**Nazoči:** Predsednik: Deželni glavar Karl plem. Wurzbach-Tannenberg. — Vladina zastopnik: Deželne vlade predsednik Conrad pl. Eybesfeld in vladni svetovalec Roth. — Vsi članovi razun: Knezoškof dr. Widmar, grof Coronini, dr. Suppan, baron Apfaltrern. — Zapisnikar: Poslanec Svetec.

**Dnevni red:** 1. Predlogi deželnega odbora, zaradi premembe deželnega volilnega reda. — 2. Predlog deželnega odbora, zadevajajoč pavšal pisarnih potreb za deželne pomočne urade in naprave. — 3. Predlog deželnega odbora zaradi deželne postave, da se vpelje pesji davek v mestnih in selskih občinah. — 4. Predlog deželnega odbora zaradi deželne postave, da se vpeljejo nekatere občinske takse. — 5. Predlogi peticijskega odseka črez prošnjo: a) občinskega predstojnika Ložkega potoka, da pride pod okrajno sodnijo v Ložu; b) Jožefa Marinka in družih iz Doba za odpust na davkih ali saj za odlog; c) c. k. okrajnega sodnika Franc Omahen, da se mu podeli nagrada zaradi opravi pri odvezi zemljišnjih služnosti.

Seja se začne o 20. minuti črez 10. uro.

## Präsident:

Wir sind beschlußfähig. Ich eröffne die Sitzung. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Savinšek liest dasselbe — Zapisnikar dr. Savinšek ga bere.)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern. (Nach einer Pause — Po prostanku:) Wenn nicht, so ist das Protokoll vom hohen Hause genehmigt.

# Stenographischer Bericht

der vierten Sitzung

des Landtages zu Laibach

am 27. August 1868.

**Anwesende:** Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Wurzbach Edler v. Tannenberg. — Vertreter der k. k. Regierung: Landespräsident Conrad Edl. v. Eybesfeld; Regierungsrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, und der Herren Abgeordneten: Graf Coronini, Dr. Suppan und Baron Apfaltrern. — Schriftführer: Abg. Svetec.

**Tagesordnung:** 1. Anträge des Landesausschusses wegen Aenderung der Landtags-Wahlordnung. — 2. Antrag des Landesausschusses, betreffend die Pauschalirung der Amts- und Kanzlei-Erfordernisse für landschaftliche Hilfsämter und Landesanstalten. — 3. Antrag des Landesausschusses auf ein Landesgesetz wegen Einführung der Hundesteuer in den Stadt- und Landgemeinden. — 4. Antrag des Landesausschusses auf ein Landesgesetz wegen Einführung mehrerer Gemeindetaxen. — 5. Anträge des Petitionsausschusses über folgende Petitionen: a) Petition der Gemeindevorstellung Lajerbach um Zuthellung dieser Gemeinde zum Gerichtsprengel zu Laas; b) Petition des Josef Marinka und Consorten aus Mich um Erwirkung eines Steuernachlasses oder eventuell um Zufristung; c) Petition des k. k. Bezirksrichters Franz Omachen um eine Remuneration wegen besorgter Grundlasten-Ablösungsgeschäfte.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen: Der Ausschuss für die Zwangsarbeitshausangelegenheiten hat sich constituirt und hat zum Obmann den Herrn Landeshauptmannstellvertreter, zum Schriftführer den Herrn Dr. Savinšek gewählt.

Ich habe heute noch folgende Vorlagen auf die Tische der Herren Abgeordneten vertheilen lassen:

1. Regierungsvorlage, enthaltend ein Gesetz, betreffend die Realschulen.

2. Poročilo deželnega odbora zastran razdelitve so-pašnikov (gmajne, Hutweiden).

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben sind die Anträge des Landesauschusses auf Aenderung der Landtagswahlordnung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Tribüne zu betreten.

**Berichterstatter Dr. Costa** (liest — here):

„Hoher Landtag!

Die vom hohen Landtage in der Sitzung vom 21. December 1866 gefaßten Beschlüsse auf Aenderung der Landtagswahlordnung für das Herzogthum Krain haben mit Ausnahme jener des § 54 die allerhöchste Sanction nicht erhalten.

In Erwägung jedoch,

daß diese Nichtsanctionierung hauptsächlich darin ihren Grund finden dürfte, weil im Jahresbeginne 1867 eben eine Aenderung der Gesamtverfassung des Kaiserreiches in Angriff genommen wurde, welche selbstverständlich auch die Verfassungsstatute der einzelnen Königreiche und Länder beeinflussen muß;

daß diese Aenderung der Reichsverfassung in der abgelaufenen Reichsrathssession beschlossen wurde, und wahrscheinlich die hohe Regierung nunmehr auch Vorlagen zur Aenderung der Länderstatute in den Landtagen einbringen wird;

daß die Beschlüsse des hohen Landtages auf Aenderung unserer Landtagswahlordnung mit einer einzigen Ausnahme einstimmig angenommen wurden;

daß die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Aenderungen sonach außer Frage steht, und bei den wiederholten Landtagswahlen des Jahres 1867 allseitig gefühlt wurde;

und daß endlich die Bevölkerung mehrfach die Wiederholung jener Beschlüsse auf entsprechende Aenderungen angeregt hat,

hält sich der Landes-Ausschuß verpflichtet, im beiliegendem Gesekentwurfe Anträge auf Aenderung der Landtagswahlordnung dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Diese Anträge stimmen in der Hauptsache mit den Beschlüssen des hohen Landtages vom 21. December 1867 überein und zerfallen in 3 Abtheilungen

- a) Anträge, welche jenen Beschlüssen wörtlich gleichlauten,
- b) Anträge, welche Folge der theilweise geänderten Verhältnisse modificirt vorgelegt werden, und
- c) Anträge, welche neu hinzukommen auf Grund der Erfahrungen bei den letzten Landtagswahlen.

ad a.

Die bezüglich der §§ 5, 10, 11 und 12 beantragten Aenderungen entsprechen vollständig und wörtlich den Beschlüssen des hohen Landtages vom 21. December 1865 und es bedürfte daher rücksichtlich derselben eigentlich keiner weiteren Motivirung.

Nachdem jedoch die beantragte Aenderung des Wahlrechts im Wahlkörper der Großgrundbesitzer eben jener Punkt war, welcher auf einigen Widerstand im hohen Landtage gestoßen ist, so hält sich der Landes-Ausschuß für verpflichtet, hierüber nachstehende authentische Daten mitzutheilen.

Das Mißverhältniß der Vertretung der einzelnen Interessengruppen springt klar in die Augen, wenn man erwägt, daß 117 Großgrundbesitzer 10 Abgeordnete, hingegen

2738 Wahlberechtigte der Städte und Märkte nur 8 und 33009 Wähler der Landgemeinden nur 16 Abgeordnete in den Landtag entsenden, daß sonach 1 Abgeordneter auf je 12 Wähler des Großgrundbesitzes, 342 Wähler der Städte und Märkte und 2063 Wähler der Landgemeinden entfällt.

Man kann aber auch nicht sagen, daß ein höherer Grad politischer Reife jene größere Vertretung begründe. Denn der sicherste Maßstab hiefür liegt gewiß in der wirklichen Betheiligung an den Wahlen.

Während nun in fast allen anderen Königreichen und Ländern sich 80 bis 90 % sämmtlicher Großgrundbesitzer, und in unserm Herzogthume 67 % der in den Städten und Märkten Wahlberechtigten, und 91 % der Landgemeindegewähler an den diesjährigen Wahlen betheiligten, sind vom Großgrundbesitze bei der ersten Wahl nur 55 %, das zweite Mal aber sogar nur 46 % am Wahlstische erschienen, obgleich die Abstimmung durch Vollmachten zulässig, und die Wahl somit sehr erleichtert ist.

Es kann somit wohl kaum bezweifelt werden, daß es eben so gerecht als billig ist, das Wahlrecht im Wahlkörper des Großgrundbesitzes auf alle jene Personen auszudehnen, welche von ihrem Grundbesitze 100 fl. an directer Steuer jährlich entrichten, da es auch offenbar ist, daß (wie es bereits im Berichte des Jahres 1866 gesagt wurde) „deren Interessen die gleichen sind, mag das Gut in der Landtafel oder in einem Grundbuche eingetragen sein.“

In dem Berichte des Jahres 1866 wurde erwähnt, daß sonach die Anzahl der Wahlberechtigten (nach v. Felsenbrunn's statistischen Tafeln) auf beiläufig 229 ausgedehnt würde. Diese Angabe wurde jedoch von einer Seite bestritten.

Anlässlich dieser Landtagsverhandlung hat nun die k. k. Finanz-Direction die genauesten Erhebungen veranlaßt, und dieselben dem Landes-Ausschuße gefälligst mitgetheilt. (Landesauschuß Erh.-Nro. 1724 de 1867.) — Hieraus ergibt sich, daß in der That in sämmtlichen Bezirken nur 220 Personen über 100 fl. jährlich an Grundsteuer bezahlen, respective nachdem mehrere in verschiedenen Bezirken zugleich vorkommen, eigentlich nur 196, und daß somit die beantragte Ausdehnung des Wahlrechts nur 80 Grundbesitzern zu gute kommen würde.

Auch diese Verbesserung ist demnach nur eine sehr beschränkte, um so mehr, da auch die Steuerpflichtigkeit dieser Großgrundbesitzer eine verhältnißmäßig durchaus nicht erhebliche ist, denn von allen 196 zahlen nur 26 jährlich mindestens 500 fl. Grundsteuer

und zwar	1	über 5000 fl.
	1	„ 3000 fl.
	2	„ 2000 fl.
	5	„ 1000 fl.
	3	„ 900 fl.
	2	„ 800 fl.
	2	„ 700 fl.
	4	„ 600 fl.
	und 6	500—600 fl.

ad b.

Die Eintheilung der städtischen Wahlbezirke wurde nach dem allseitig als höchst zweckmäßig anerkannten Beschlusse vom 21. December 1866 beibehalten, die Wahlberechtigung aber auf sämmtliche Märkte ausgedehnt, und sonach der Markt Wippach dem Wahlbezirke Idria, Planina, Senofetsch und Zirkniz dem Wahlbezirke Adelsberg,

Eisnern, Kropp, Mannsburg, Watsch und Weissenfels dem Wahlbezirke Krainburg, Littai, Rassenfuß, Ratschach und Seisenberg dem Wahlbezirke Rudolfswerth, und endlich Soderschitzsch und Auersperg dem Wahlbezirke Gottschee hinzugefügt.

Der Landesauschuss ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß es gewiß nicht gerechtfertigt erscheint, so industrielle Orte, wie Kropp und Eisnern oder an Einwohnerzahl und Steuervorschreibung so bedeutende Märkte, wie Mannsburg, Wippach, Zirkniz etc. von einem Vorrechte auszuschließen, welches viel weniger bedeutenden Ortschaften (z. B. Laas, Möttling) eingeräumt ist. Auch hier muß die consequente Durchführung des Prinzips als der allein richtige Weg um so mehr erkannt werden, da der Grundsatz der indirecten Wahlen in den Landgemeinden noch festgehalten wird, und es daher der liberaleren Richtung der Gegenwart entspricht, wenigstens die Anzahl der zur directen Wahl Berechtigten auszudehnen.

Die Tabelle A. weist die neuen städtischen Wahlbezirke nach. — Wenn der hohe Landtag einverstanden ist, würde ich die Tabelle nicht vorlesen, da sie ohnehin im stenographischen Protocoll abgedruckt wird.

„Bezüglich der Landwahlbezirke wurde von der im Jahre 1866 beschlossenen Eintheilung mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene politische Organisation abgewichen, und der Grundsatz festgehalten, daß jeder nunmehrige politische Bezirk auch zugleich Wahlbezirk sei. Einmal ist diese Eintheilung an und für sich ganz entsprechend, dann aber auch gewiß wünschenswerth, daß jene, welche — weil einem politischen Bezirke angehörig — doch mehrfach die gleichen Interessen haben, auch schon an und für sich öfters am Sitze des Bezirksamtes als Wahlortes erscheinen, auch die Wahl der Abgeordneten gemeinschaftlich vornehmen.

In Folge dessen wurde sodann auch der § 8 nicht sachlich, aber stilistisch geändert, und weil es nunmehr nur 11 Wahlbezirke gibt, im § 9 festgesetzt, daß die fünf nach Bevölkerung und Steuerschuldigkeit stärksten Wahlbezirke (wie aus der übersichtlichen Zusammenstellung in B. hervorgeht) je zwei, jeder der übrigen sechs aber je einen Abgeordneten zu wählen habe.

Auf die großen Ungerechtigkeiten und Mißstände, welche die Bestimmungen der §§ 13 und 15 über das active Wahlrecht im Gefolge haben, wurde bereits im Ausschussberichte des Jahres 1866 (Stenographische Protocolle Seite 189) hingewiesen, und es ist dem dort Gesagten lebhaft noch der dem hohen Hause ohnehin bekannte Fall Adelsberg — Oberlaibach beizufügen. Hier thut eine Aenderung dringend Noth. Der Landesauschuss, sich im wesentlichen an die bezüglichen Beschlüsse des Jahres 1866 anschließend, erachtet es nur noch als eine weitere entsprechende Aenderung, daß von dem Umstande, ob eine Gemeinde zwei oder drei Gemeinde-Wahlkörper habe, ganz abgesehen, und durchgreifend das Wahlrecht allen nach dem Gemeindestatute wahlberechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindegliedern gewährt werde, welche entweder die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar in's letzte Drittel fallen, aber wenigstens 5 fl. an directen Steuern entrichten, oder nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

Auf diesem Wege wird in allen Wahlbezirken und Gemeinden das Wahlrecht gleichmäßig bestimmt, und das große Prinzip der Gleichberechtigung vollständig aufrecht erhalten.

Der § 18 wurde dem Beschlusse vom 21. December 1866 gemäß beibehalten, die lit. a. desselben jedoch mit dem § 6 des mittlerweile erschienenen Gesetzes vom 15. November 1867 in Uebereinstimmung gebracht, indem dessen Grundsätze noch viel liberaler gehalten sind, als der bezügliche Landtagsbeschluss.

ad c.

Die Erfahrungen bei den Landtagswahlen des Jahres 1866 haben gezeigt, daß die §§. 16, 32 und 37, dringend einer Ergänzung bedürfen, um manchen Zweifel zu beseitigen und jede Willkür, namentlich der Regierungsorgane auszuschließen.

Der §. 16 bestimmt, daß das Wahlrecht persönlich auszuüben ist, und Vollmachten nur in der Gruppe des Grundbesitzes gestattet sind. Im wesentlichen ist dagegen nichts einzuwenden. Nachdem jedoch die §§. 13 und 15 festsetzen, daß unter gewissen Voraussetzungen alle nach dem Gemeindegesetze wahlberechtigten Wähler auch das active Wahlrecht bei den Landtagswahlen besitzen; der §. 4 lit. 1. der Gemeindevahlordnung aber bestimmt, daß nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter, Frauen aber durch ihre Ehemänner oder einen andern Bevollmächtigten das Wahlrecht auszuüben haben, so gab das den Anlaß zu einer verschiedenen Behandlung des Wahlrechts dieser Personen, und insbesondere der Frauen.

In dem einen Wahlbezirke wurde die persönliche Ausübung des Wahlrechts durch die Frauen nach §. 16 L. W. D. verlangt, in dem andern wurden nach §. 4 lit. 1. der G. W. D. nur deren Bevollmächtigte zugelassen. Um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, ist es nothwendig es auszudrücken, daß die Bestimmung des § 4 lit. 1. G. W. D. auch bei den Landtagswahlen ihre volle Geltung hat.

In Folge der unklaren Stilisirung des § 32 hat die Landesregierung bei den letzten Landtagswahlen angeordnet, daß die Wahl der Wahlmänner am Sitze des Bezirksamtes zu geschehen habe, wohin sich sonach sämtliche Urwähler zu verfügen hatten. Eine solche Anordnung verstößt nicht bloß gegen den Geist des Wahlgesetzes, sondern bildet auch eine große Erschwerniß für die Ausübung des Wahlrechtes. Um dergleichen Willkür künftighin auszuschließen, wäre im § 32 ausdrücklich festzusetzen, daß die Wahl der Wahlmänner für jede Ortsgemeinde abgesondert am Sitze des Gemeindeamtes vorgenommen wird.

Die den Wählern erfolgten Legitimations-Karten haben nach § 37 einen doppelten Zweck: sie berechtigen ohne weiters zum Eintritt in das Wahllocale, sie haben aber auch zugleich als Vorladungen zur Wahl zu gelten.

Aus jener ersten Bestimmung wurde von der Regierung die drakonische Folgerung abgeleitet und mit Strenge bei den letzten Landtagswahlen durchgeführt, daß ohne Legitimationskarte Niemand das Wahllocale betreten und an der Wahl theilnehmen dürfe. Eine solche engherzige Auslegung entspricht weder dem Geiste des Gesetzes noch dem natürlichen Rechtsgeföhle.

Der Verlust einer Legitimationskarte kann nicht des Wahlrechtes berauben, sobald der Wähler in der Wählerliste eingetragen und seine Personidentität von der Wahlcommission anerkannt ist. Der § 37 ist sonach in dieser Weise zu ergänzen, und außerdem noch beizufügen, daß auch den Wahlcandidaten das Recht des Eintritts in das Wahllocal zustehet, nachdem bei den letzten Landtagswahlen auch dieses Recht der constitutionellen Praxis aller Länder entgegen bestritten wurde.

Der Landesauschuß hat die vorstehenden Gesetzentwürfe mit Ausnahme der Aenderungen der §§ 10 und 11 unter Vorbehalt etwaiger stilistischer Modificationen einstimmig gefaßt und es wurden daher, da die Minorität bei ihrer abweichenden Anschauung in Betreff der §§ 10 und 11 beharrte, dieselben in einem eigenen Gesetzentwurfe behandelt.

Der Landesauschuß stellt sonach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle die beiliegenden Gesetzentwürfe in verfassungsmäßige Behandlung nehmen und denselben gemäß die Abänderungen der Landtagswahlordnung beschließen.

**A**  
Uebersicht der Wahlbezirke der Städte und Märkte.

Post-Nr.	Wahlberechtigte Städte u. Märkte	Steuervorschreibung fl.	Einwohner-Zahl	Wähler-Zahl	Anmerkung.	Post-Nr.	Wahlberechtigte Städte u. Märkte	Steuervorschreibung fl.	Einwohner-Zahl	Wähler-Zahl	Anmerkung.
1.	Laiabach . . . . .	333.389	23.000	941	2 Abgeord.	5.	Weißenfels . . . . .	18.789	12.367	858	2 Abgeord.
2.	Idria, Wippach . . . . .	3221	7217	203	1 "		Rudolfswerth, Weixelburg, Tschernembl, Wöttling, Landstraf, Gurkfeld, Littai, Nassenfuß, Ratschach, Seisenberg . . . . .	11.126	8552	791	1 "
3.	Adelsberg, Ober-Laiabach, Laas, Planina, Senojetzsch, Zirkniz . . . . .	12.311	7136	472	1 "	6.	Gotttschee, Reifniz, Auersperg, Soderschitsch . . . . .	4294	2971	180	1 "
4.	Krainburg, Laß, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, Eisnern, Kropp, Mannsburg, Watsch, . . . . .										

**B**  
Uebersicht der neuen ländlichen Wahlbezirke nach Bevölkerung und Steuervorschreibung.

Post-Nr.	Name des Bezirkes	Einwohner-Zahl	Steuerschuldigkeit	Einwohner-Zahl	Steuerschuldigkeit	Anmerkung.
		des frühern Bezirkes	fl.	des neuen Bezirkes	fl.	
1	<b>I. Radmannsdorf</b> . . . . .	20.338	52.848	27.759	65.314	1 Abgeordneter.
2	Kronau . . . . .	7.421	12.466			
3	<b>II. Krainburg</b> . . . . .	24.909	77.024	56.813	141.631	2 "
4	Neumarkt . . . . .	6.522	14.678			
5	Laß . . . . .	25.382	49.929			
6	<b>III. Stein</b> . . . . .	23.438	65.611	41.736	100.584	1 "
7	Egg . . . . .	18.298	34.973			
8	<b>IV. Laiabach</b> . . . . .	35.661	98.648	52.390	137.120	2 "
9	Oberlaiabach . . . . .	16.729	38.472			
10	<b>V. Gotttschee</b> . . . . .	23.990	35.319	46.807	77.211	1 "
11	Reifniz . . . . .	12.698	22.556			
12	Großlaschitz . . . . .	10.019	19.336	32.297	64.605	1 "
13	<b>VI. Tschernembl</b> . . . . .	20.158	37.150			
14	Wöttling . . . . .	12.139	27.455			
15	<b>VII. Adelsberg</b> . . . . .	11.924	34.973	43.453	112.756	2 "
16	Feiftriz . . . . .	10.628	24.789			
17	Senojetzsch . . . . .	8.193	24.522	37.200	115.375	1 "
18	Wippach . . . . .	12.708	28.472			
19	<b>VIII. Voitsch</b> . . . . .	12.514	38.292	47.673	117.871	2 "
20	Idria . . . . .	14.803	49.372			
21	Laas . . . . .	9.883	27.711	51.494	131.418	2 "
22	<b>IX. Rudolfswerth</b> . . . . .	25.542	70.312			
23	Seisenberg . . . . .	10.504	17.350	31.698	83.352	1 "
24	Treffen . . . . .	11.627	30.209			
25	<b>X. Gurkfeld</b> . . . . .	16.036	44.106			
26	Ratschach . . . . .	9.429	17.107			
27	Landstraf . . . . .	10.680	33.319			
28	Nassenfuß . . . . .	15.349	36.886			
29	<b>XI. Littai</b> . . . . .	18.750	45.608			
30	Sittich . . . . .	12.948	37.744			

I.

Entwurf eines Gesetzes,

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§. 3, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18, 32 und 37 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

- a) die Landeshauptstadt Laibach einen Wahlbezirk,
- b) die Stadt Idria und der Markt Wippach einen Wahlbezirk.
- c) Adelsberg, Oberlaibach, Laas, Planina, Senožec, Zirknitz zusammen einen Wahlbezirk.
- d) Krainburg, Laß, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, Eisnern, Kropp, Mannsburg, Waß und Weissenfels zusammen einen Wahlbezirk,
- e) Rudolfswert, Weizelburg, Černembl, Mötting, Landstraß, Gurkfeld, Littai, Nassenfuß, Račah und Seisenberg zusammen einen Wahlbezirk,
- f) Gottschee, Reifnitz, Soderšic und Auersperg zusammen einen Wahlbezirk.

§. 5.

Von den im §. 3 angeführten sechs Wahlbezirken haben die unter a und b angeführten Wahlbezirke je zwei und jeder der übrigen vier Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke

- a) Laibach,
- b) Stein,
- c) Krainburg,
- d) Radmannsdorf,
- e) Adelsberg,
- f) Voitsch,
- g) Rudolfswerth,
- h) Gurkfeld,
- i) Littai,
- k) Gottschee,
- l) Černembl, jeder für sich einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes der Wahlort.

§. 9.

Von den im §. 7 angeführten Wahlbezirken hat jeder unter a, c, e, g und h angeführten Wahlbezirke zwei, jeder der übrigen sechs Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Gemeinde-Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Gemeinde, Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besondern Gemeinde-statute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar in's letzte Drittel fallen, aber wenigstens 5 fl. an directen Steuern entrichten, diesen sind die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes §. 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar in's letzte Drittel fallen, aber wenigstens fünf Gulden an directer Steuer entrichten. Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindegliederwahlordnung des Landes §. 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Jedoch wird die Bestimmung des §. 4 lit. 1 der Gemeindegliederwahlordnung für das Herzogthum Krain auch für die Landtagswahlen aufrecht erhalten.

Ferners können ausnahmsweise Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

- a) Personen, welche eines Verbrechen — jedoch mit Ausnahme eines der im zweiten Absätze des §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. B. Nr. 131 bezeichneten — oder einer der in den §§. 460, 461, 463 und 464 des St. G. vom 27. Mai 1852 R. G. B. Nr. 117 enthaltenen Uebertretungen schuldig erkannt worden sind, insoferne seit dem Ende der Strafzeit noch nicht der im letzten Absätze des §. 6 des obbezogenen Gesetzes vom 15. November 1867 festgesetzte Zeitraum — nach dessen Ablauf auch die übrigen mit einer strafgerichtlichen Verurtheilung verbundenen nachtheiligen Folgen aufhören — abgelaufen ist.
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechen in Untersuchung gezogen worden sind, so lange diese Untersuchung dauert, und
- c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, inso lange die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erklärt worden sind.

## §. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde u. z. für jede Ortsgemeinde abgefordert am Sitze des Gemeindeamtes, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließlic 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

## §. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Der Mangel der Legitimationskarte allein hindert jedoch weder am Eintritte in das Wahllocale, noch beraubt er des Wahlrechtes, sobald der Name des Wahlberechtigten in die Wahlliste der Wähler eingetragen und die Identität seiner Person von der Wahlcommission anerkannt ist.

Ebenso ist denjenigen, welche als Wahlcandidaten auftreten, der Eintritt in das Wahllocale gestattet.

## II.

**Entwurf eines Gesetzes,**

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung abgeändert werden.

Die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

## § 10.

Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem

österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an laufenden Realsteuern (mit Ausschluß des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

## § 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Grundbesitzes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Grundbesitze, deren Jahresschuldigkeit an laufenden Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengekommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

**Präsident:**

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

**Abgeordneter Kromer:**

Anknüpfend an den Schlußsatz des vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Berichtes und zur Andeutung der weiteren Behandlung der heutigen Vorlage erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Als im Landesausschusse der vorliegende Gesetzentwurf in Vorberathung kam, habe ich diese Vorberathung damals als inopportun, als nicht zeitgemäß erklärt. Ich habe darauf hingewiesen, daß demnächst ein neues Grundgesetz über die Reichsvertretung erfolgen werde, und habe daran den Antrag geknüpft, so lange zuzuwarten, bis aus dem kundgemachten neuen Gesetze über die Reichsvertretung deren Wirkungsbereich bekannt geworden sein wird; denn erst dann, wenn der neue Wirkungsbereich der Reichsvertretung dem Landesausschusse genau bekannt ist, wird dieser in der Lage sein zu ermesen, wie weit er außer diesem Rahmen in der Felde der Landesautonomie sich frei bewegen könne.

Die Majorität des Landesausschusses war jedoch der Anschauung, daß das neue Reichsgesetz die Landesautonomie sicher nicht beschränken, hoffentlich nur erweitern werde und so habe ich stante concluso bei den weiteren Berathungen des Gesetzentwurfes mitgestimmt.

Ich habe jedoch bereits damals erklärt, daß Aenderungen der Hauptwahlkörper nicht eintreten, daß insbesondere in den Körper des Großgrundbesitzes auch die Besitzer der nicht landtätslichen Realitäten nicht einbezogen werden dürfen, widrigens die allerhöchste Sanction des vorliegenden Gesetzentwurfes durchaus nicht zu erwarten steht. (Dr. Tomjan: Oho! das ist nicht übel!) In Berücksichtigung meiner damaligen Andeutung wurde der vorliegende, ursprünglich nur als Ganzes abgefaßte Gesetzentwurf in zwei Theile getheilt und jener Theil, welcher eine Aenderung der Gruppe des Großgrundbesitzes betrifft, als abgeordnete Gesetzesvorlage eingebracht. Ich konnte meine Anschauung damals nur auf das Februarpatent und auf die Landtagswahlordnung stützen. — Denn das zur selben Zeit noch in Rechtswirksamkeit bestandene Februarpatent bestimmt im § 7 hierüber folgendes (liest — here):

„Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder des Reichsrathes wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte und Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Körperschaften hervorgehe.“

Und mit Bezug darauf bestimmt die Landtagswahlordnung im Anhange, und zwar im Punkte I. (liest — here):

„Der Landtag hat für den Reichsrath zu wählen aus den zehn Abgeordneten des Großgrundbesitzes ein Mitglied, aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt, aus den Abgeordneten der Landes- und Gewerbekammer und aus den Abgeordneten der Städte und Märkte zwei, endlich aus den 16 Abgeordneten der Landgemeinden drei Mitglieder.“

Im Punkte II:

„Anträge auf Aenderung der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes.“

Schon auf Grund der damaligen gesetzlichen Bestimmungen war ich der festen Anschauung, daß wir in eine Aenderung der Hauptwahlgruppen selbstständig nicht eingehen, sondern daß wir diese Aenderung dem Reichsrathe überlassen müssen. Seither erfolgte das neue Gesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, und dieses bestimmt im § 7 wörtlich folgendes (liest — here): „Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges der Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Körperschaften hervorgeht. Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise der Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz.“

Ich glaube nun, es ist darin allerdings eine Aenderung der Gruppe des Großgrundbesitzes, wenn man den jetzigen 117 Großgrundbesitzern noch 100 Besitzer nicht landtäuslicher Realitäten zutheilt; ich glaube, es ist darin eine Aenderung der Gruppe der Städte und Märkte, wenn man zu den nach der bisherigen Landtagsordnung berechtigten Städten und Märkten gleich ein Duzend weitere Märkte einreicht; ich glaube endlich, es ist allerdings eine Aenderung der Gruppe der Landgemeinden, wenn man aus dieser Gruppe jene Märkte, welche bisher in den Landgemeinden gewählt haben, der Gruppe der Städte und Märkte anreicht, wenn man die größeren Grundbesitzer, welche bis jetzt in den Landgemeinden gewählt haben, der Gruppe der Großgrundbesitzer zutheilt.

Diese Aenderungen können nach dem klaren Wortlaute des § 7 des neuen Gesetzes über die Reichsvertretung nicht im Landtage, sondern nur im Reichsrathe gültig beschloffen werden. Ich mache daher den zu wählenden Ausschuss darauf aufmerksam; denn nach meiner Ansicht wird diese Vorlage, wenn sie in Form eines Landesgesetzes eingebracht wird, die allerhöchste Sanction unmöglich erhalten. (Bravo! Bravo! rechts; Bravo! Bravo! na desni.)

**Poslanec dr. Toman:**

Ko bi jaz bil tako srečen, da bi bilo privoljeno meni prvemu govoriti, bi se morebiti ne bile slišale besede mojega predgovornika, ktere se ne vjemajo z našo deželno ustavo in ktere segajo dalje, kakor stoji našim pogovorom meja.

Ali bode prememba deželnega volilnega reda potrjena ali ne, ktero nasvetuje deželni zbor kranjski, to ne zamore nihče drug vedeti, kakor tisti, ki na visokem prestolu stoji. (Dobro!) Jaz sem bil na Dunaju in sem bliže vira stal, iz kterega je izviral nova državna ustava, kakor g. predgovornik; tam ni nihče mislil deželno avtonomijo kratiti, temuč jo razširjati. Moram reči, da v Beču ni ustavni odbor, ne državni zbor mislil, in da tudi vlada ni želela, z osnovo nove državne ustave deželne ustave pre narediti, da je tedaj vse boljje mislilo, kakor naši prijatelji, kterih nečemo imenovati neprijatelje. (Dobro!)

Poglejmo tudi vendar bolj natanko točke, ktere je g. Kromer razodel, ali so resnične ali ne. On pravi, da ta predlog deželnega odbora ni času ugoden, da ni oportun, da ni ustaven in da je on to poprej odboru razodel. Kar zadene razodevanje pogovorov deželnega odbora, naj to vsaki po svojem sodi tako ali tako, kteri o tacih rečeh misli bolj rahlo ali bolj kosmato.

Kar pa g. Kromerjeve razloge zadene, hočem dokazati, da niso veljavni. On pravi, nova ustava nam ne dá več avtonomije, več pravic, to je bilo pričakovati; tedaj je obzir jemati na obroče, ktero ustava daje deželnim zborom, deželnim ustavam, iz tega tedaj sledi, da deželni volilni red se ne mora spremeniti posled nove ustave.

Ali je to res ali ne? Jaz pravim, naj bode obroče zastran notrajnih pravic, zastran avtonomije, ktero hoče, to je vendar gotovo, da po naši deželni ustavi zamoremo premembe volilnega deželnega reda nasvetovati. Saj je zastran volilnega reda to enako, ali ima zbor več ali manj pravic, večje ali manje obroče.

Kar pa posebno § 7 temeljnih postav dne 21tega grudna 1867 zadeva, rečem to in prav premišljeno, da državna ustava ne more pre narediti deželne ustave in da nam ne more jemati kar nič, kar v naši deželni ustavi stoji, da ima tedaj le deželni zbor kranjski pravico spreminjati in milostivi Cesar sam. (Res je to! glasna pohvala na levici.)

Ko se je ta § 7 državne ustave 21. grudna 1867 osnoval, sem bil sam v odboru delaven in more se v vseh zapisnikih najti, da državni zbor ne more nobene deželne ustave krajsati, tedaj tudi ne pravice jo pre drugačiti ali preminjati.

Če bi radi nekteri, da bi prestali deželni zbori in bi nas vse vkup le radi v državni zbor stisnili, tega ne bodo dosegli, ker mi ne oddamo naših deželnih pravic, timveč jih poviksati želimo. (Živa pohvala.) Da pa mi obdržimo svoje moči, da mi skrbimo za naš mili narod, je potrebno, da se postava deželnega volilnega reda tako vstvari, da so po izvoljenih zastopani pravi in veljavni interesi domovine, da je po njih zastopan naš slovenski narod, in da ne sedijo tuje ali tuje misleči, ki želijo čez nas gospodariti, da bodo izvoljeni naši slovenski sinovi, da se ohranimo poptujčevanja sreče, ktero nam sovražniki nakloniti hočejo in ktere si mi ne želimo. (Pohvala.)

Deželni volilni red je tedaj jako važen in ker je tako imeniten, se podstopim predlog staviti, naj se ta nasvet izroči posebnemu odseku 9 zborcev ali poslancev, kteri naj potem nasvetuje deželnemu zboru.

Znabiti zopet kdo poreče, zakaj ne posvetujemo se brz zdaj o tem predlogu? Jaz mislim, da ga je

težko kdo prav dobro in vsestransko pogledal in premislil, da bi mogel koj svoj sklep delati; pa vendar še želim pri tej priložnosti odgovoriti dve besedi, ker nisem zadnjič storil. Če deželni odbor svoja dela novemu odseku izročevati nasvetuje, stori to iz tega vzroka, da se deželni zbor sam prepriča o delavnosti deželnega odbora, da vse predmete zopet na rešeto dene, da se razvidi, ali on svojo dolžnost stori in da znajo tudi drugi s svojim umom in svojo bistrostjo nasvetovane predloge zboljšati.

Drugi vzrok, da se izročujejo poročila deželnega odbora novim odsekom, je, da še le 3—4 dni vkup sedimo, da predlogi in nasveti deželnega odbora so nam še le došli v roke in da tako ni lahko mogoče, brž se posvetovati in sklepati v zboru. Če pa to ni mogoče, je naravno, da se volijo novi odseki za pretres, sicer bi pa morali praznovati brez dela, kar ni naša naloga.

Stavim tedaj predlog: Naj slavni zbor sklene: da se izroči nasvet deželnega odbora zastran premembe deželnega volilnega reda posebnemu odseku, obstoječemu iz 9 udov, kateri odsek ima poročati in nasvetovati deželnemu zboru.

### Präsident:

Abgeordneter Dr. Toman hat den Antrag gestellt (liest — here): „Slavni deželni zbor naj sklene: pričujoči predlog naj se izroči posebnemu odboru 9. udov.“

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:) Der Herr Berichterstatter?

### Poročevalec dr. Costa:

Ker je gospod deželni poslanec Kromer nekaj o tem rekel, kar se je godilo v deželnem odboru pri priliki sporočila zaradi premembe deželnega volilnega reda, moram jaz to izreči, da se je vse sporočilo, kakor ga je danes slavni zbor slišal, ravno tako bralo tudi v deželnem odboru. Kar pa zadene teorijo, katero smo danes slišali zaradi nemogočnosti premembe deželnega volilnega reda po deželnem zboru, ne bom dolgo in široko govoril in dokazoval tega po ustavi in postavi; jaz le menim gospoda Kromerja vprašati, zakaj nima zadosti doslednosti, da bi rekel, tudi tiste spremembe ne spadajo v naše področje, da imajo pravico voliti v deželnih občinah tudi tisti, ki 5 goldinarjev direktnega davka plačujejo, a ne, kakor je do zdaj bilo, le tisti, ki 10 goldinarjev davka odrajtujejo; zakaj tudi tem se bode vrsta volilcev v selski občini spremenila. Po doslednosti bi bil gospod Kromer moral nasvetovati, da sploh o premembi deželnega volilnega reda nimamo nič govoriti. (Dobro! — Svetec: Resnica je!) To pravico imamo ne samo po ustavi, ne samo po postavi volilnega reda, temuč tudi po najvišem cesarskem sklepu, ki je dal deželnim zborom pravico, zdaj še za 6 let naprej spreminjati deželno ustavo po nadpolovični večini. Tedaj ne morem misliti, da bi se ta teorija gospoda Kromerja vresničila. Kar zadene g. Tomanov predlog, nimam od strani deželnega odbora nič zoper njega.

### Präsident:

Die Debatte ist geschlossen, und ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Toman genehmigen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.) Der Antrag ist angenommen.

Ich erlaube mir zu beantragen, daß wir sogleich zur Wahl schreiten, und bitte die Stimmzettel abzugeben. (Nach

Abgabe der Stimmzettel — Ko so se listki oddali.) Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Dann bitte ich die Herren Dechant Gabrijan, Baron Zois, Graf Thurn und Rudesch, das Scrutinium gefälligst vorzunehmen. (Die Sitzung wird um 11 Uhr 7 Minuten unterbrochen. Nach erfolgtem Scrutinium und Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten — Seja se preneha ob 7. minuti čez 11. uro. Ko so se glasovi presteli se seja zopet prične ob 35. minuti čez 11. uro.): Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Abgeordneten Rudesch, das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

### Abgeordneter Rudesch:

Abgegeben wurden 32 Stimmzettel, die absolute Majorität beträgt daher 17. Davon erhielten Kromer 32 Stimmen, Costa 30, Gariboldi 30, Kaltenegger 30, Lanzer 30, Toman 27, Svetec 26, Bleiweis 25 und Tawcar 21.

### Präsident:

Der Verfassungsausschuß ist demnach gewählt. Ich bitte sich zu constituiren und mir das Resultat bekannt zu geben.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist: Antrag des Landesauschusses, betreffend die Pauschalirung der Amts- und Kanzleierfordernisse für die landschaftl. Hilfsämter und Landesanstalten. Ich bitte den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

### Berichterstatter Kromer

(liest von der Tribune — here iz odra):

„Hoher Landtag!

In der zehnten Sitzung der Session vom Jahre 1866, das ist am 13. December 1866, hat der hohe Landtag beschlossen:

1. Die sämmtlichen Amts- und Kanzleierfordernisse mit Ausnahme der Drucksorten

- a) für die landschaftliche Hilfskanzlei;
- b) für die landschaftliche Buchhaltung;
- c) für die hiesige Spitalsverwaltung, und
- d) für das hiesige Zwangsarbeitshaus sind auf Grund sorgfältiger Erhebungen mit dem für die besagten Erfordernisse ermittelten Gesamtbedarfe, jedoch für die Amtlocalitäten ad c und d das Holz- und Lichterforderniß nur in natura zu pauschaliren.

2. Die Anträge über das Ergebnis der diesbezüglichen Erhebungen sind dem nächsten Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen, und im Vorlageberichte alle in die Pauschalirung einbezogenen Requisiten in quali et quanto thunlichst speciell zu verzeichnen; endlich

3. habe der Landesauschuß zu erwägen, ob und bei welchen landschaftlichen Aemtern und Anstalten die Kanzleistunden von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags festgestellt werden können.

Um sohin zur entsprechenden Lösung dieser Aufgabe die erforderlichen Grundlagen zu gewinnen, hat der Landesauschuß vorerst die Vorsteher der einzelnen Hilfsämter und Landesanstalten aufgefordert, in einem hiesfür entworfenen Ausweise:

1. Die Anzahl und das cubische Raummaß ihrer Kanzlei-Localitäten;
2. das Beamten- und Dienerpersonale;
3. die systemisirten Kanzleipauschalien;

4. die systemisirten Licht- und Beleuchtungs-pauschalien, dann die über diese Pauschalien noch erforderlichen Auslagen;

5. für Amts- und Kanzleierfordernisse;

6. für Buchbinderarbeiten;

7. für Licht und Beleuchtung;

8. für die Beheizung;

9. für die Instandhaltung und Reinigung der Amts-localitäten; endlich

10. für die Reparatur der Kanzlei-Einrichtung, nach dem Bedarfe und Durchschnitte der drei letzten Jahre thunlichst speciell auszuweisen, auf dieser Basis das fünfzigste erforderliche Jahrespauschale zu beantragen und gleichzeitig auch genaue Verzeichnisse aller einzelnen, für jedes Amt benötigten Drucksorten — mit Angabe des beiläufigen Jahresbedarfes — dem Landesauschusse vorzulegen.

Laut der eingelangten speciellen Ausweise umfaßt das landschaftliche Hilfsamt mit den Bureaux des Landesauschusses in allem 11 Localitäten mit dem Rauminnaße von 174 Cubikklastern, und darin sind nebst dem Herrn Landeshauptmanne vier Ausschusmitglieder, drei landschaftliche Beamten, der Bauinspicient, zwei Diurnisten, zwei Amts-

diener und der Portier — zusammen sohin 14 Personen unterbracht.

Die Landesbuchhaltung hat fünf Kanzleizimmer mit der Räumlichkeit von 64 Cubikklastern, und ein Personale von fünf Beamten, zwei Diurnisten und einem Amtsdienere, zusammen sohin 8 Individuen.

Der Landescaffe sind derzeit zwei Zimmer mit dem Raume von 30 Cubikklastern, dann zwei Beamte, ein Diurnist und ein Amtsdienere, zusammen vier Individuen zugewiesen.

Die Verwaltung der Landeswohlthätigkeits-Anstalten zählt 5 Localitäten mit 68 Cubikklastern Rauminhalt und nebst dem Director drei Beamten, einen Diurnisten und einen Amtsdienere, daher sechs Personen.

Endlich benötigt die Verwaltung des Zwangsarbeits-hauses drei Localitäten mit der Räumlichkeit von 40 Cubikklastern, worin nur zwei Beamte und der Zwänglings-schreiber beschäftigt sind.

Diese Daten zur leichteren Orientirung vorausgeschickt, wurde der Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen von der Landescaffe, welche erst mit Beginn des laufenden Jahres activirt wurde, nach einem beiläufigen Voranschlage, von den übrigen Hilfsämtern aber auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes nachfolgend ausgewiesen:

**Ad 3. Systemisirte Kanzlei-Pauschalien.**

Von der Verwaltung der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten das für die sämmtlichen Kanzleierfordernisse und für die Beleuchtung dem Verwalter angewiesene Kanzleipauschale von . . .

Von der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses das dem Verwalter angewiesene Kanzleipauschale von . . .

**Ad 4. Systemisirte Licht- und Beleuchtungs-pauschalien.**

Von dem Ausschuhhilfsamte für 9 Individuen zu 20 Pfund Apollokerzen, daher 180 Pfund à 70 fr. . . . .

Von der Landesbuchhaltung für 4 Beamten à 20 Pfd. Millikerzen, sohin 80 Pfd. à 70 fr. . . . .

Von der Landescaffe für den Cassier 20 Pfd. Apollokerzen à 70 fr. . . . .

Von der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses das Licht-pauschale des Verwalters mit . . . . .

Das Lichtpauschale des Verwaltungs-Adjuncten mit . . . . .

Dann das für den Zwänglings-schreiber und für den Verhörstisch bewilligte Tischbeleuchtungs-pauschale pr. . . . .

**Ad 5. Amts- und Kanzleierfordernisse.**

Hierher gehören alle Arten von Schreib-, Zeichen-, Pack- und Pöschpapier, Kiel- oder Stahlfedern, schwarze und rothe Tinte, Streufand, Blei- und Rothstifte, Siegelschwärze, Farben, Tusche, Pinsel, Bimsstein.

Glasplatten, Hefnägel, Gummi elasticum & arabicum, Siegellack, Oblaten, Packleinwand, Spagat, Rebschnüre, Seide- und Hefzwiren, Nähnadeln, Pappendeckel, Lineale, Kalender, Schleifen der Scheeren und Federmesser, Reparatur des Reißzeuges zc. . . . .

Für die Landescaffe mit Einschluß der sonst üblichen Verpackungsgebühren à 14 fr. für je 1000 fl.

Ausschuhhilfsamt	Landesbuchhaltung		Landescaffe		Wohlthätigkeits-anstaltenverwal-tung		Zwangsarbeits-hausverwaltung			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
	—	—	—	—	—	50	40	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	47	25	
126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	12	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	12	60	
—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	
273	10	74	3½	70	81	9	69½	45	70	
<b>Fürtrag</b>	<b>399</b>	<b>10</b>	<b>130</b>	<b>3½</b>	<b>84</b>	<b>81</b>	<b>60</b>	<b>9½</b>	<b>139</b>	<b>15</b>

Uebertrag . . .  
Für die Wohlthätigkeits-Anstalten mit Einbeziehung der Directionskanzlei berechnet sich die diesfällige Auslage jährlich mit . . . . . 60 fl. 9 1/2 fr. jedoch ist der Mehrbedarf von . . . . . 50 fl. 40 fr. durch das ad 3 besprochene Kanzleipauschale im gleichen Betrage gedeckt.

Bei dem Zwangsarbeits-hause ist der Bedarf dieser Erfordernisse für die Werkmeisterkanzlei, für die Correspondenz der Zwänglinge und für das ärztliche Ordinationszimmer mit- einbezogen.

**Ad 6. Buchbinder - Arbeiten.**

Für das Einbinden der Einreichungsprotokolle und Indices, der stenographischen Berichte und Gesetze, der Journale, Conto-, Vormerk- und Liquidationsbücher, der Zwänglings- und Depositen-Stammbücher, des Kleider-Manuals, der Report- und Strafprotokolle, des Vormerkbuches über fremdländige Verpflegskosten zc. nach Maßgabe der bisherigen Gepflogenheit . . . . .

**Ad 7. Licht und Beleuchtung.**

Das ist für den Bedarf an Kerzen, Del, Lampendochten, Zündhölzchen zc. über die ad 4 besprochenen Pauschalien . . .

Dazu für die Amtlocalitäten der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten jährlich 70 Pfd. Apollo- oder Milchkerzen.

Der Kanzleibedarf des Zwangsarbeits-hauses ist durch die ad 4 gedachten Pauschalien gedeckt.

**Ad 8. Beheizung.**

Für den Ankauf des Buchenbrennholzes, dann für das Sägen, Spalten und Schichten des Holzes, für den Heizerlohn, für Licht, Zündspähne und sonstige Requisiten, jährlich durch 7 Monate . . . . .

Der Verwalter der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten begehrt für die fünf Amtlocalitäten jährlich 20 Klafter 24zölligen Buchenbrennholzes in natura, dann für das Sägen, Spalten und Schichten, für den Heizerlohn zc. jährlich . . .

Die Kanzleilocalitäten des Zwangsarbeits-hauses werden mit dem für die ganze Anstalt cumulativ bewilligten und ver- rechneten Holze beheizt.

**Ad 9. Instandhaltung und Reinigung der Amtlocalitäten.**

Hieher gehören die Hafner-, Glaser-, Tischler- und Schlosserarbeiten für geringere Reparaturen an den Defen, Fenstern und Thüren, das Umwecheln der Fensterscheiben, das Waschen, Ein- und Aushängen der Winterfenster und Jalousien, die Reinigung und das Wischen der Fußböden, Reibsand, Sägescharten Tuchlappen, Kehrbesen, Bartwische, Bodenbürsten, Putz- pulver, Spiritus, Weihrauch, Wachholderholz, Kanzleischwämme und das Waschen der Handtücher . . . . .

Im Zwangsarbeits-hause werden derlei Reparaturen bei Ausführung größerer Arbeiten, die Reinigung der Localitäten aber von den Zwänglingen besorgt.

Auschußhülfsamt		Landesbuchhal- tung		Landescaffe		Wohlthätigkeits- anstaltenverwal- tung		Zwangsarbeits- hausverwaltung			
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
399	10	130	31 1/2	84	81	60	92	139	15		
35	—	31	20	25	—	20	77 1/2	18	33 1/2		
55	22	11	60	27	96	—	—	—	—		
418	55	195	1 1/2	106	10	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	30	—	—	—		
93	12	26	50	27	—	23	38	—	—		
Fürtrag . . .		1000	99	394	85	270	87	134	25	157	48 1/2

Uebertrag . . .

**Ad 10. Reparatur der Kanzleieinrichtung.**

Für geringere Reparaturen der Einrichtungsstücke werden jährlich beausgabt . . . . .  
 im Zwangsarbeitshause aber werden derlei Arbeiten von den Zwänglingen besorgt.

Das Gesamtterforderniß berechnet sich sohin nach den von den Vorstehern der einzelnen Hilfsämter und Landesanstalten gelieferten speciellen Nachweisungen, welche zur Einsicht vorliegen, jährlich mit . . . . .

Aus-schüß-hilfs-ämter		Landesbuch-haltung		Landes-casse		Wohlt-hätig-keits-anstalten-ver-waltung		Zwang-sarbeits-haus-ver-waltung	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1000	99	394	85	270	87	134	25	157	48 1/2
30	—	5	—	10	—	2	—	—	—
1030	99	399	85	280	87	136	25	157	48 1/2

und für die Verwaltung der Landes-Wohltthätigkeits-Anstalten zudem noch jährlich 70 Pfd. Apollo- oder Willkerzen und 20 Klftr. 24zölligen Buchenbrennholzes.

Diese Nachweisungen wurden von der Landesbuchhaltung den bereits adjustirten Rechnungen der drei letzten Vorjahre entgegen gehalten und bis auf unbedeutende — durch spätere Einvernehmungen behobene — Differenzen als richtig und dem bisherigen Bedarfe angemessen befunden.

Sonach hat der Landesauschuß auch die Vorsteher der hier gedachten Ämter und Anstalten um ihre Erklärung angegangen, um welche jährlichen Pauschalbeträge sie alle in den Rubriken 3 und 4 besprochenen Kanzlei- und Lichtpauschalien, dann die sämtlichen in die Rubriken 7 bis incl. 10 einbezogenen Amts- und Kanzleierfordernisse künftighin zur eigenen Bestreitung übernehmen wollen. Hierüber haben insbesondere die Vorsteher der landschaftlichen Hilfsämter hervorgehoben, daß mit der zunehmenden Entwicklung des Gemeindelebens, mit dem erweiterten Wirkungskreise der Landesvertretung, und mit der Uebernahme so vieler Fonde und Stiftungen in die Verwaltung des Landesauschusses eine bedeutende Vermehrung der derzeitigen Agende nothwendig eintreten, welche auch eine ungleich größere Amtsregie verursachen werde; daß überdies unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine namhafte Steigerung der Holz-, Licht-, Papierpreise zc. mit Grund besorgt, während mit fixen Pauschalien für alle derlei Fälle das Auslangen gefunden werden müsse. Mit Rücksicht auf diese Eventualitäten hat der Vorsteher des Ausschuhilfsamtes ein Jahrespauschale von . . . . . 1100 fl.  
 der Landesbuchhalter ein Pauschale von . . . . . 450 „  
 und der landschaftliche Kassier ein Pauschale von 280 „  
 angesprochen. Der Verwalter der Landeswohlthätigkeitsanstalten erklärte die gesammte Amtsregie um ein Pauschale jährlicher 120 fl., dann 70 Pfd. Apollo- oder Willkerzen und 20 Klftr. 24zölligen Buchenbrennholzes zu übernehmen; und der Verwalter des Zwangsarbeitshauses erbot sich zur Deckung des dortigen Amts- und Kanzleibedarfes gegen im Jahrespauschale von 140 fl. mit der Beschränkung, daß die Beleuchtung der Werkmeisterskanzlei auch forthin aus der Fabriks-casse beigestellt werde. Die Flüssigstellung dieser Pauschalien wurde allseitig in vierteljährigen Anticipat-Raten angesprochen.

Der Landesauschuß hat endlich auch die Frage in Erwägung gezogen, ob bei einzelnen, und bei welchen landschaftlichen Ämtern und Anstalten die Kanzleistunden

allenfalls von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags festgestellt, und so die Auslagen für Licht und Beleuchtung, dann einer täglich zweimaligen Beheizung wenigstens theilweise vermieden werden könnten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese bei der Landesbuchhaltung und bei der Landescasse bereits eingeführte Aenderung sich als zweckmäßig bewährt. Denn Rechnungs- und Kassengeschäfte erheischen die pünktlichste Aufmerksamkeit und eine ununterbrochen schärfere Anspannung der geistigen Thätigkeit, welche regelmäßig über sechs Stunden des Tages nicht angefordert werden kann. Zudem ist eine verlässliche Lösung von Rechnungsaufgaben ob ihres mitunter vielseitig verzweigten Zusammenhanges bei continuirlicher Thätigkeit viel sicherer, als bei häufiger Unterbrechung ermöglicht; und Zifferansätze oder Calculsprüfungen können in den Abendstunden nie mit jener Genauigkeit, wie zur Tageszeit besorgt wurden. Allein das Amtspersonale der Landesbuchhaltung und der Landescasse kann mit seiner Agende in den sechs Amtsstunden schon derzeit nicht aufkommen, und muß zur Aufrechthaltung eines fortgesetzt currenten Geschäftsstandes öfters auch in den Abendstunden sich verwenden lassen, und die Nothwendigkeit dieser größeren Ausdauer wird bei der steten Zunahme der Agende bis zur Vermehrung der Amtskräfte immer häufiger herantreten. Bei dieser Sachlage läßt sich sohin im ausgewiesenen Holz- und Lichtbedarfe der Landesbuchhaltung und der Landescasse — ungeachtet geänderter Amtsstunden eine weitere Reducirung nicht befürworten; denn jedes diesfällige Ersparniß müßte für die hiedurch nothwendig bedingte Vermehrung der Arbeitskräfte dreifach in Anspruch genommen werden. Die Beamten dieser Hilfsämter sind selbstverständlich verpflichtet, über jeweilige Anforderung ihres Amtsvorstehers auch die Nachmittags- und Abendstunden dem Dienste zu widmen.

Bei dem landschaftlichen Hilfsamte, dann bei der Verwaltung der Landes- und Wohltthätigkeitsanstalten und des Zwangsarbeitshauses findet jedoch der Landesauschuß eine Aenderung der derzeitigen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags durchaus angezeigt. Denn schon ob des größeren Verkehrs mit Privatparteien, und ob der sehr häufig eintretenden dringenden Amtshandlungen können diese Ämter des Nachmittags nicht geschlossen bleiben. Insbesondere im Spital und im Zwangsarbeitshause ist für die Aufnahmen, Entlassungen und Einvernehmungen, für die Ueberwachung der Hausord-

nung, und zum schleunigen Einschreiten bei Ruhestörungen oder sonst dringlichen Vorfällen, die stete Anwesenheit eines, mitunter mehrerer Beamten fast unerlässlich nothwendig. Zudem aber hat die Agende des landchaftlichen Hilfsamtes in den letzten Jahren nicht nur in ihrer Intensivität, sondern alljährlich auch um beiläufig 500 Geschäftsstücke zugenommen; ebenso ist der Geschäftsstand bei der Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und des Zwangsarbeitshauses im raschen Zunehmen begriffen. Der hiedurch gesteigerten Dienstanforderung kann sohin mit dem ursprünglich systemisirten Amtspersonale selbst dann nicht genügt werden, wenn auch alle Beamten dieser Aemter täglich durch volle sieben Stunden sich verwenden lassen, und eine derlei durch die Raststunden der Mittagszeit unterbrochene Thätigkeit erscheint für die Beamten der hiergedachten Aemter ob der minderen geistigen Anstrengung wirklich auch nicht überspannt.

Falls jedoch mit der Feststellung der Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr die siebente Stunde eingehen sollte, so müßte letztere durch eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte sogleich ersetzt werden. Durch eine Aenderung der Kanzleistunden ist sohin ein reelles Ersparniß nicht zu erzielen.

Obgleich jedoch die von den Vorstehern der einzelnen Hilfsämter und Landesanstalten angesprochenen Pauschalbeträge in ziemlich hohen Ziffernätzen sich gruppieren, so sind sie doch mit dem factischen Bedarfe der drei letzten Jahre übereinstimmend, und nur theilweise mit Rücksicht auf den Geschäftszuwachs und auf die unsicheren Preisvariationen etwas höher gestellt. Es dürfte auch in der Intention des hohen Landtages nicht gelegen sein, den Amts- und Kanzleibedarf der einzelnen Hilfsämter und Landesanstalten über die Grenze der nothwendigen und schicklichen Ausstattung einzuschränken, oder die mit der Beischaffung betrauten Amtsvorsteher der Gefahr einer Einbuße preiszustellen. Jedenfalls aber läßt sich mit Grund anhoffen, daß durch die Pauschalirung in allen Aemtern ein mehr ökonomischer Haushalt erzielt, ordnungswidrigen Vorgängen oder willkürlichen Ueberschreitungen thunlichst vorgebeugt, daß endlich alle kleinlichen und zeitraubenden Verrechnungen, Passirungen, Zahlungsanweisungen und buchhalterischen Censuren hiedurch fast gänzlich beseitigt werden.

Die speciellen Ausweise über die bei jedem Hilfsamte bisher verwendeten Druckorten und Lithographien wurden gleichfalls vorgelegt, und diese Auflagen als nothwendig befunden.

Nachdem die Druckorten in die Pauschalirung nicht einbezogen wurden, so wird der Landesauschuß dafür sorgen, daß künftighin von jedem Hilfsamte der volle Jahresbedarf ausgewiesen, im Minuendo-Verhandlungswege beigelegt, und daß ohne eingeholte Genehmigung von den Hilfsämtern und Anstalten keine weiteren Druckorten verrechnet werden.

Der Landesauschuß findet demnach zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Zur Deckung der in den Rubriken 3 und 4 des vorliegenden Berichtes verzeichneten Pauschalien und zur klaglosen Beischaffung oder Bestreitung der sämtlichen in den Rubriken 5 bis incl. 10 speciell besprochenen Kanzlei-Erfordernisse werde bis auf weitere Verfügung

- a) dem Vorsteher des Ausschuß-Hilfsamtes für 11 Localitäten das Jahres-Pauschale von 1100 fl.,
- b) dem Vorsteher der Landesbuchhaltung für 5 Localitäten das Pauschale jährlicher 450 fl.,
- c) dem Vorsteher der Landescaße für zwei Localitäten das Jahrespauschale von 280 fl.,

d) dem Verwalter der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten für fünf Localitäten das Pauschale jährlicher 120 fl., nebstbei jährlich 70 Pfd. Apollo- oder Willikerzen, und 20 Klfr. 24zölligen Buchenbrennholzes in natura,

e) dem Verwalter des Zwangsarbeitshauses für drei Localitäten das Jahrespauschale von 140 fl. ö. W.  
2. und es werde die Flüssigstellung aller dieser Pauschalien in vierteljährigen Vorausraten bewilliget,  
3. die in der 3. und 4. Rubrik verzeichneten Kanzlei- und Nichtpauschalien sind aus obigen Pauschalbeträgen den Bezugsberechtigten in quali et quanto ihres bisherigen Bezuges auszufolgen oder beizuschaffen."

### Präsident:

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

### Poslanec Tavčar:

Prosim besede. Ker je pričujoči predlog, ki smo ga zdaj slišali, ravno tako važen, kakor resen, stavim predlog, da se ta predlog finančnemu odseku izroči v pretres in da potem poročuje o njem v zboru.

### Präsident:

Wird dieser soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku): Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, gefälligst sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.) Der Antrag ist vom hohen Hause angenommen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung: Antrag des Landesauschusses auf ein Landesgesetz wegen Einführung der Hundsteuer in den Stadt- und Landgemeinden.

### Berichterstatter Dr. Bleiweis

(liest von der Tribune — here iz odra):

„Hoher Landtag!

In der Sitzung am 30. November 1866 (sten. Ber. pag. 60) hat der hohe Landtag die Erlassung eines Hundesteuer-Gesetzes für das Herzogthum Krain in Antrag gebracht.

Diesem Landesgesetz-Entwurfe ist laut Mittheilung des k. k. Landespräsidiums vom 18. Mai 1867 Z. 1591/Pr. wegen der Bestimmung des Artikels 3, weil sie die leitende, überwachende Stellung des Landesauschusses verrückt, und diesem einen nach den Gesetzen nur den Gemeindeauschüssen zustehenden Act der Executive überträgt — die Allerhöchste Sanction nicht zu Theil geworden.

Es lag nun wohl nicht in der Absicht des hohen Landtages, dem Landesauschusse eine Executive in dieser Angelegenheit zu vindiciren, sondern er wollte durch die Aufnahme des Art. 3 in das fragliche Gesetz und durch den in der nämlichen Sitzung gefaßten weitem Beschlusse, wodurch der Landesauschuß beauftragt worden ist, „im Sinne der Beschlüsse des internationalen thierärztlichen Congresses in Wien in Uebereinstimmung mit den derzeit in Wirksamkeit stehenden Seuchenvorschriften vom Jahre 1859 Z. 32592 eine Hundeordnung sammt den Vollzugsvorschriften, betreffend die Einhebung der Hundsteuer, festzu-

stellen und dieselbe den Stadt- und Landgemeinden zur Darnachachtung mitzutheilen," lediglich eine mehr einheitliche Regelung dieses Gegenstandes bewirkt und den Gemeinden durch die Anhandgabe eines Leitfadens eine Erleichterung verschafft werden.

Wenn also die hohe k. k. Regierung an der im Art. 3 des Gesetzentwurfes in Antrag gebrachten Bestimmung Anstoß nimmt, so liegt für den hohen Landtag kein Grund vor, auf dem gestellten Antrage zu beharren, und zwar um so weniger, als sich der beabsichtigte Zweck, nämlich die Hinausgabe einer für das ganze Land einheitlichen und sorgfältig ausgearbeiteten Hundeordnung, auch in einer andern Weise erreichen läßt. Die hohe k. k. Regierung hat diesfalls selbst die Andeutung gegeben, daß eine solche allgemeine Durchführungs-Verordnung zwar nicht vom Landesauschusse allein, wohl aber von der hiesigen k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesauschusse erlassen werden könne. Damit kann man sich fügllich begnügen, ja man könnte — um der Autonomie der Gemeinden nicht nahe zu treten — selbst noch einen Schritt weiter gehen und von der imperativen Einführung einer von der k. k. Landesregierung einvernehmlich mit dem Landesauschusse zu verfassenden Hundeordnung und Durchführungs-Instruction ganz absehen und den Gemeinden den diesfälligen Entwurf anrathungsweise zukommen lassen, wovon sie sohin ohne Zweifel Gebrauch machen werden.

Nach der Ansicht des Landesauschusses liegt der Schwerpunkt in der baldigsten Einführung der Hundesteuer:

Diese ist in sanitätlicher Beziehung absolut und dringend nothwendig, wie leider die traurigen Erfahrungen der neuesten Zeit wieder überzeugend darthun.

Es sind nämlich in Krain in Folge der überhand nehmenden Anzahl unbeaufsichtigter und schlecht gepflegter Hunde im Verlaufe des letzten Jahres in verschiedenen Landestheilen an 40 Fälle von Wuthkrankheit vorgekommen, welcher leider auch Menschenleben zum Opfer fielen.

Mit Rücksicht auf diese großen Gefahren für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit, und mit Berufung auf die bereits in der Sitzung des hohen Landtages am 30sten November 1866 entwickelten Gründe glaubt der Landesauschusse die Einführung einer Hundesteuer wiederholt, jedoch mit der Modification in Anregung bringen zu sollen, daß ein höheres Ausmaß dieser Steuer normirt werde und zwar derart, daß den Stadt- und Landgemeinden am flachen Lande anheimgestellt werde, die Steuer in einem Betrage von 1 bis 3 Gulden, in der Landeshauptstadt bis 4 fl. ö. W. einzuhellen.

Der Landesauschusse findet sich zu dem Antrage eines höhern Steuermaßes dadurch bestimmt, daß der Hauptzweck dieser Steuer, nämlich die Verminderung der Hundezahl und durch diese die Verminderung der Gefahr, mit welcher durch die Hundswuth Menschen- und Thierleben bedroht werden, nur durch eine höhere Taxe erreicht wird. Aus diesem Grunde ist die Hundesteuer auch in anderen Ländern, wo eine solche besteht, in einem höhern Ausmaße als mit 1 oder 2 Gulden normirt, und sicherem Vernehmen nach will der Gemeinderath der Landeshauptstadt auf Grundlage mehrjähriger Erfahrungen, daß durch die gegenwärtige zu gering bemessene Hundesteuer mit 2 Gulden eine namhafte Verminderung der Hundezahl in Laibach nicht erzielt wurde, um die Genehmigung einer Taxerhöhung auf 4 Gulden für jeden Hund einschreiten. Eine solche Erhöhung in der Landeshauptstadt erscheint dadurch umsomehr begründet, als in derselben eine so große Anzahl von

Hunden und oft bei ganz mittellosen Zusassen sich anhäuft, daß die Verminderung der Hundezahl aus allgemeinen Sicherheitsrückichten mit allen möglichen Mitteln angestrebt werden solle.

Mit Berücksichtigung aller dieser Thatsachen wird die Erlassung eines Hundesteuer-Gesetzes mit folgender Abänderung in Antrag gebracht:

## G e s e z

vom . . . . . wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Einführung einer Hundesteuer.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Jede Stadt- und Landgemeinde ist ermächtigt, eine Hundesteuer einzuführen. Die erfolgte Einführung ist dem Landesauschusse mitzutheilen.

2. Dieselbe wird für jeden Hund mit einziger Ausnahme jener, welche zur Bewachung einschichtig gelegener Gehöfte unbedingt nothwendig sind, mit dem jährlichen Betrage von 1 bis 3 Gulden, in der Landeshauptstadt bis 4 Gulden von dem Besitzer des Hundes zu Gunsten der Gemeindekasse eingehoben.

Außer dem vorstehenden Antrage zur Activirung eines Landesgesetzes für die Hundesteuer wird mit Hinblick auf das nicht zu läugnende Bedürfniß einer Anleitung der Stadt- und Landgemeinden zur Handhabung der Hundeordnung noch nachstehender Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Landesregierung wird ersucht, eine Hundeordnung sammt den Vollzugsvorschriften, betreffend die Einhebung der Hundesteuer, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu entwerfen, und den Stadt- und Landgemeinden als Muster zur Benützung hinauszugeben."

Temu sporočilu odborovemu treba se meni zdi, da dodam nekoliko razjasnil posebno tistim gospodom, ki 1866. leta niso z nami delovali v tem zboru. Davek na pse nima biti postava v obziru finančnem ne tedaj zato, da bi dohodke naklanjal občinom; njemu je viši namen, namreč zdravstveni. Pes in pasje plemo, mačka in mačje plemo, to so edine živali, v kterih se prvotno izcimi steklina; človek ne zbolí zanj, in nobena druga živina nikdar bi ne stekla, ako bi se steklina po pseh in mačkah ne cepila dalje. Ni je pa strašnejše bolezni, kakor je steklina. Kdor je videl človeka umreti za to boleznijo, gotovo bo psom privošil prav visok davek, in še več, želel bo, da bi ne bilo psov na svetu. Tedaj ne iz finančnega obzira se poroča ta postava, ampak iz zdravstvenega. Obžalovati je le, da visoka vlada ni odobrila že prvoga načrta in da je bila o tej zadevi tako skrbna za avtonomijo občine, ker vidimo, da v drugih rečeh ni zmiraj tako skrbna za avtonomijo občinsko. Imeli bi že nad leto to postavo in želje mnogih občin bile bi vslišane.

Ako se po nasvetovani postavi občine niso smele vezati na zvrševalne predpise, kakor to sporočilo odborovo kaže, se odbor ne spotikuje nad tem, kajti isto bodemo dosegli na drugej poti.

Poprejšnja osnova imela je tri oddelke; donašnja, kakor jo predlaga deželni odbor, ima le dva oddelka; tretji oddelek je le prošnja, naj vlada osnuje občinom potrebne zvrševalne predpise, da postava potem v djanje stopi.

Ko je pa deželni odbor že pre naredil obliko te postave, potrebno se mu je zdelo, seči tudi v merito-

rični del, o katerem nasvetuje deželni odbor nekoliko prememb. (Bere) § 1:

„Jede Stadt und Landgemeinde ist ermächtigt, eine Hundesteuer einzuführen. Die erfolgte Einführung ist dem Landesauschusse mitzutheilen.“

Ta točka ostane, kakor je bila.

§ 2 pa je spremenjen tako: 1. lanska osnova je odločila 2 gld. davka za vsacega psa; po sedanji osnovi nasvetuje deželni odbor več prostosti o znesku davka; kajti okoliščine so različne po vaseh, trgih in mestih, po katerih se je treba ravnati, in tako morejo nekatere občine viši, nekatere manjši davek vpeljati. Ljubljansko mesto želi povikšati ta davek na 4 gld.; saj tako pravijo, in jaz sem zmirom bil za viši davek. S takim le se doseže namen, da se zmanjša število psov; saj vemo, da je dosti ljudi, ki ne potrebujejo psa, in da ubogi ljudje, ki še sami komaj živijo, da imajo po več psov, kakor smo pred kratkim v Ljubljani vidili, da je umrl človek v revščini, pa je 7 psov zapustil. (Smeh.) Le vikša taksa zdatno pomagati more. Tudi davek po 3 gld. ni nikakor visok. Tedaj je mislil odbor, naj se na voljo občinam dá, da morejo tu ali tam veči ali nižji davek odločiti: enem bo zadostoval 1 gld., drugim 2 gld., druge bojo odločile 3 gld. Da mestu Ljubljanskemu ne bode potrebno dovoljenja višega davka prositi, zato je mislil deželni odbor, že o tej osnovi mu pravico povikšanja dati do 4 gld.

To je prva prememba v poprejšnji osnovi.

Druga prememba je ta, da odbor nasvetuje, da se pasjega davka more oprostiti le tak gospodar, čegar posestvo je samotno, kjer tedaj potrebujejo enega varha ali več tacih varhov. V poprejšnji postavi je bila izjema od davka tako izrečena, da bi bilo mogoče mnogo kreganja, mnogo prepira odvrniti, in dobro je, da se župani obvarujejo tega. Poprejšnja postava se je glasila tako (bere): „Dieselbe wird für jeden Hund ohne Unterschied mit dem jährlichen Betrage von zwei Gulden von dem Besitzer des Hundes zu Gunsten der Gemeindecasse eingehoben. Eine etwaige Ermäßigung der Steuer oder Befreiung von derselben für Hunde, welche für gewisse Beschäftigungen unumgänglich nothwendig sind, kann nur ausnahmsweise stattfinden.“

Potrebno se je odhodu zdelo, prav gotovo določiti izjeme, da se odvrnejo klubovanja in prepiri, in tedaj reči, da izvzamejo se od davka samo tisti psi, ki so v takih krajih, kjer posestvo samotno leži.

Naj pri tej priliki popravim, kar so nekteri gospodje želeli, in to po dogovoru z deželnim odborom, da se v § 2 namestu „Gehöfte“ reče „Besitzungen“, ker sem slišal, da ta beseda ni zadosti jasna, in ker je mogoče, da je samotna tudi kakšna fabrika i. t. d., in je po takem beseda „Besitzung“ (posestvo) bolj določilna. To nasvetujem v imenu odborovem; sicer pa priporočam to osnovo, da jo sprejme slavni zbor.

### Präsident:

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

### Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir, meine Herren, das Gesetz vom principiellen Standpunkte aus zu besprechen. Ich bin mit demselben im Principe auch einverstanden. Der Landesauschuß hat seine Anträge damit motivirt, daß dieses Gesetz eine Präventiv-Maßregel gegen

die Gefahr sein soll, welche die fürchterliche Krankheit der Hundswuth dem Menschengeschlechte bereitet. Der Landesauschuß hat constatirt, daß diese Maßregel, die Prävention nämlich, in sanitärer Beziehung absolut und dringend nothwendig sei, und da dies durch die traurigen Erfahrungen der neuesten Zeit wiederholt bestätigt wird, ist nur dies das richtige Princip, wie es auch der Hr. Berichterstatter in seiner mündlichen Rede wiederholt betont hat. Ich glaube, es ist daraus eine Consequenz für das Gesetz zu ziehen, welches wir beschließen wollen.

Wir dürfen es nicht in das Belieben irgend einer, vielleicht vieler Gemeinden stellen, von der Ermächtigung dieser Prävention Gebrauch zu machen oder dieselbe in den Wind zu schlagen; mit anderen Worten, ich glaube, daß es kein facultatives, sondern ein imperatives Gesetz sein soll; denn nur dann, wenn diese Maßregel allgemein im Lande eingeführt ist, ist der Erfolg gesichert.

Ich weiß zwar nicht im voraus, ob die Stimmung des hohen Hauses für diesen principiellen Antrag ist, kann auch nicht verkennen, daß sich Motive dagegen anführen lassen, namentlich vom Standpunkte der Autonomie der Gemeinden, denen man doch nicht eine Abgabe octroyiren kann, von denen vielmehr Anträge vorerst abzuwarten sind, um dann mit der Einführung vorzugehen. Allein diesen Einwänden bricht eben das Princip die Spitze ab. Zwar sind wir bezüglich specieller Abgaben an einen vorläufigen Antrag der betreffenden Gemeinde, die zunächst darüber zu berathen hat, gebunden; dies gilt doch nur von rein oder vorwiegend finanziellen Abgaben; die polizeiliche Natur der jetzigen Abgabe, die in ihrer äußersten Consequenz auf eine Vertilgung der Gefahr hinausläuft, diese rechtfertiget es, daß man imperativ vorgeht.

Man würde dem imperativen Vorgehen des Gesetzes das Gehässige und Widerliche benehmen, wenn man sich zu einer zweiten principiellen Aenderung entschließen wollte und im § 2 des Gesetzes gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Ausnahme von der Hundesteuer gewähren würde, Erleichterungen in der Richtung, daß man nicht bloß die Besitzer einzeln gelegener Gehöfte in die Ausnahmefälle einbezieht, sondern diese Ausnahmefälle allgemeiner faßt, allenfalls mit dem Ausdruck der „Unentbehrlichkeit“ für den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb. Allein dies gehört in die Specialdebatte. Ich wollte nur andeuten, daß das Gesetz eine imperative Fassung haben müsse.

Endlich wäre eine dritte principielle Aenderung oder ein Zusatz nach meiner Ansicht dahin empfehlenswerth, daß die Ausführungs-Bestimmungen des Gesetzes, auf die es gerade in Bezug auf die Ausnahmen von der Steuer wesentlich ankommt und welche im ganzen, principiell wenigstens, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, gleiche sein sollen, daß diese Ausführungsbestimmungen der Genehmigung des Landesauschusses vorbehalten würden.

Mit dieser kurz gefaßten Motivirung möchte ich daher in der Generaldebatte das hohe Haus bitten, daß es sich, bevor die betreffenden Anträge formulirt und weiter berathen werden, principiell dahin ausspreche:

Der hohe Landtag erklärt:

1. Die Einführung der Hundesteuer laute imperativ;
2. dafür ist der Steuerfreiheit ein größerer Spielraum zu lassen;
3. für die gleichartige Durchführung haben die vom Landesauschusse zu genehmigenden Vollzugsvorschriften zu sorgen. In Bezug auf die Verhältnisse der Landeshauptstadt Laibach ist denselben durch die Aenderung der Textirung im § 2 des Gesetzes, wo es statt „in der

Landeshauptstadt mit 4 fl." heißen wird „in der Landeshauptstadt bis 4 fl." im wesentlichen entsprochen.

Ich glaube zwar, daß die Landeshauptstadt Laibach, nachdem es sich um eine bereits bestehende Auflage handelt, nach ihren Statuten auch ohne das Gesetz zur Erhöhung berechtigt wäre, allein, nachdem diese Ansicht doch nicht ganz zweifellos ist, nämlich, daß die Stadt Laibach ohne ein eigenes Landesgesetz zu einer Erhöhung der Hundesteuer ermächtigt erscheint, bin ich mit dieser veränderten Texturung einverstanden und habe nichts dagegen einzuwenden.

### Präsident:

Der Herr Landespräsident hat das Wort.

### Landespräsident Conrad v. Ghybesfeld:

Nachdem bereits in früheren Jahren Andeutungen von der Regierung gegeben sind, daß sie keinen Anstand nehmen würde, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse eine Hundeordnung zu entwerfen, so habe ich nur beizufügen, daß es jetzt den Gemeinden in ihrer Autonomie selbst überlassen werden könne, eine Hundeordnung vorzulegen, daß daher, insofern der Antrag dahin geht, daß die mit dem Landesauschusse vereinbarte Vorschrift nur als eine Anlei- tung denselben mitgetheilt würde, dies keinem Anstande von Seite der Regierung begegnen wird. Die Regierung hat ein Interesse, daß die Gemeinden ihren polizeilichen Obliegenheiten genügen, also auch denjenigen, welche die Sanitätspolizei, die veterinären Angelegenheiten betreffen, zu welchen die Aufsicht und Ueberwachung der Hunde auch gehört. Ob sie dieser Obliegenheit der Localpolizei auf die eine oder andere Weise genügen, hat für die Regierung zunächst kein specielles Interesse.

Es wird daher ihrem Wunsche dadurch entsprochen, daß eine Hundeordnung im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu Stande gebracht wird, und daß die von dem letztern auf diesem Gebiete schon gemachten Erfahrungen den Gemeinden als ein Leitfaden an die Hand gegeben werden.

### Präsident:

Ich erlaube, mir dem Herrn Abgeordneten Ritter von Kaltenegger die Bemerkung zu machen, daß ich die Debatte als Generaldebatte eröffnet habe, die Ansichten aber, die der Herr Abgeordnete besprochen hat, gehören in die Specialdebatte und können füglich dort erledigt werden. Der erste Punkt kam bei § 1, der zweite bei § 2 und dann der dritte Punkt als Anhang oder dritter Antrag erörtert werden. Wenn das hohe Haus mit meiner auf die Geschäftsordnung gegründeten Ansicht einverstanden ist, werde ich die gegenwärtig gestellten Anträge erst bei der Specialdebatte zur weiteren Verhandlung und Abstimmung bringen. Ich eröffne aufs neue die Generaldebatte.

Wünscht noch Jemand das Wort?

### Poslanec dr. Toman:

Jaz mislim, prav za prav bi se moral predlog gos-poda predgovornika, kakor ga je on stavil, ker ga ni k vsakej točki posebej stavil, odbiti po opravnem redu. Kar pa sploh to stvar zadene, se ne morem z mislijo vjemati, da bi naj bolje bilo, če bi se vsi psi zatrli, ker nisem tak sovražnik psov; meni bolj na srečo leži, pse tako preganjane nekoliko zagovarjati. Dokler meni ne bo dokazano, da, če se psi povprek zatrejo, potem steklina neha, tako dolgo ne bodem zadovoljen, da se pesji davek iz tega obzira in namena naklada. Jaz

mislim, da po tej postavi, ko bode naložen davek na pse, se bode res veliko psov zgubilo in ostali ne bodo mogli živeti tako, kakor živinska spolna natvora zahteva in tako zna še več stekline nastati, ker ravno po nenasitenem pohotu pride naj več stekline. V krajih, kjer psi v celih četah divjajo, se še ne pozna steklina. Sem sicer za to, da se, gledé na človeško varnost, namerja davek na pse, pa s tem se ne bo doseglo vse. Ker se pa po davku ne more doseči namen, steklino popolnoma odvrniti, naj ne bode izrečeno, da se mora davek nakladati na pse, ampak da se sme. Zato sem zoper gosp. Kalteneggerjevi princip in se že bolj vjemam z nasvetom deželnega odbora.

### Präsident:

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialdebatte. Haben der Herr Bericht- erstatter noch etwas zu bemerken?

### Poročevalec dr. Bleiweis:

Jaz le opomnim to, da tudi jaz ne preganjam psov, ampak le steklino (veselost). Gospod dr. Toman je tako bistroumen, da mi gotovo ne bode odrekel tega, ako trdim: če manj je objektov za steklino, tem manj je bolezní, tem manj gotovo tudi nevarnosti za ljudi; več ko je psov, večkrat se primeri steklina, in ko bi nič psov in nič maček ne bilo, ne bilo bi tudi nič stekline. To je enako s požarom; več ko je hiš ali družih poslopíj, več je nevarnosti ognja.

### Präsident:

Die Generaldebatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Specialdebatte.

Der Kopf des Gesetzes lautet (liest — here):

### „G e s e t z

vom . . . . . wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Einführung einer Hundesteuer."

Derselbe unterliegt keiner Debatte. Wenn keine Einwendung erhoben wird, betrachte ich denselben als vom hohen Hause genehmigt.

Ebenso den weiteren Absatz, welcher lautet (liest — here):

„Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt."

Wir kommen nun zu § 1. Derselbe lautet (liest — here):

„1. Jede Stadt- und Landgemeinde ist ermächtigt, eine Hundesteuer einzuführen. Die erfolgte Einführung ist dem Landesauschusse mitzutheilen."

Ich bitte nun den Herrn Abg. Ritter v. Kaltenegger, seinen zu diesem Paragraphen gestellten Antrag gefälligst zu formuliren, und, wenn nothwendig, weiter zu begründen.

### Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Ich verzichte auf die weitere Begründung; die Formulirung meines Antrages würde folgendermaßen lauten:

„1. Jede Stadt- und Landgemeinde hat eine Hundesteuer einzuführen."

### Präsident:

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vsdignejo.)  
Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku.) Wünschen vielleicht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

**Poročevalec dr. Bleiweis:**

Čeravno povdarjam nevarnost stekline in potrebe, da se množina psov zmanjša po postavi, vendar se ne morem skladati s predlogom viteza Kalteneggerja, ter bi raji stopil na stran dr. Tomanovo. Treba nam ni ukazavati občinam; one same gotovo čutijo potrebo, nevarnost zmanjšati, ker je veliko steklih psov po deželi. Vlada sama, do ktere dohajajo naznanila o steklimi po deželi, more mi potrditi, da se prav pogostoma nahajajo stekli psi. Jaz tedaj zaupam previdnosti občin, da se bojo skušale znebiti nepotrebnih psov, in če bi jih tudi ne vodil pravi cilj in konec postave — to je zdravstveni princip — vodil jih bo saj ta princip, da novih dohodkov najdejo v pasjem davku in potem se bode spolnilo to, kar vitez Kaltenegger želi, da se na pse mora naložiti davek. Gotov dokaz temu je to, da predno je deželni odbor pred dvema letoma prinesel to postavo v zbor, mu je došla od 15 občin prošnja, naj osnuje postavo pasjega davka. Iz tega se kaže, da ni treba imperativne vpeljave psetnine, ker bodo, kakor hitro ta postava pride na beli dan, občine se poprijele tega davka povesod.

**Präsident:**

Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung. Zuerst kommt der Antrag des Herrn Abg. Ritter v. Kaltenegger zur Abstimmung. Derselbe ist hinlänglich unterstützt und lautet:

„Jede Stadt- und Landgemeinde hat eine Hundesteuer einzuführen.“

Ich bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist in der Minorität.

Zunächst kommt nun der Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Jede Stadt- und Landgemeinde ist ermächtigt, eine Hundesteuer einzuführen. Die erfolgte Einführung ist dem Landesauschusse mitzuthellen.“

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag des Landesauschusses ist angenommen.

§ 2 lautet (liest — here):

„2. Dieselbe wird für jeden Hund mit einziger Ausnahme jener, welche zur Bewachung einsichtig gelegener Gehöfte unbedingt nothwendig sind, mit dem jährlichen Betrage von 1 bis 3 Gulden, in der Landeshauptstadt bis 4 Gulden von dem Besitzer des Hundes zu Gunsten der Gemeindecasse eingehoben.“

Auch bei diesem Antrage hat der Herr Abg. Ritter v. Kaltenegger einen Abänderungsantrag eingebracht. Wenn der Herr Abgeordnete so gütig sein wollen, denselben zu formuliren . . . ?

**Abg. Ritter v. Kaltenegger:**

Mein Antrag lautet (liest — here):

„2. Dieselbe wird für jeden Hund, mit Ausnahme der zum landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe Unentbehrlichen, im jährlichen Betrage von 1 bis 3 Gulden, in der Landeshauptstadt bis 4 Gulden von dem Besitzer des Hundes zu Gunsten der Gemeindecasse eingehoben.“

**Präsident:**

Dieser Antrag ist schon begründet und ich werde blos die Unterstützungsfrage stellen.

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

**Abgeordneter Graf Margheri:**

Ich möchte mir zum 2ten Absätze dieses Antrages eine Bemerkung erlauben. Ich sehe nicht ein, warum für jene Orte, wo die Gefahren und Uebel, welche eben durch diesen Gesetz-Vorschlag beseitigt werden sollten, im erhöhten Maße hervortreten, das vorgeschlagene Gesetz keine Anwendung finden soll.

Es ist eine constatirte und auch leicht erklärliche Thatsache, daß die meisten Fälle von Hundswuth eben bei Hunden vorkommen, die den Besitzern von abgelegenen Gehöften zugehören. Diese Thatsache ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß die erste und meistens einzige Veranlassung zur Hundswuth in der Unmöglichkeit liegt, daß diese Thiere mit andern ihrer Gattung zusammenkommen können. Das sieht man am deutlichsten in Constantinopel, wo es Schaaren von herrenlosen Hunden gibt, und doch kein Fall von Hundswuth bekannt ist, eben weil ihnen die Möglichkeit gebothen ist, ihren Naturtrieb zu befriedigen.

Dazu kommt noch der Umstand, daß Hunde in ganz abgelegenen Gehöften viel weniger überwacht werden können und oft auch schlechter gehalten sind, als in den bevölkerten Ortschaften, wo deren Vernachlässigung viel leichter bemerkt werden kann, und so die ersten Symptome einer allfälligen sich zeigenden Hundswuth leichter und rechtzeitig erkannt werden können.

Ueberdies sind Hunde, die bei einzelnen Häusern herumstreichen und nicht hinreichend genährt werden, darauf angewiesen, auf Kosten der Jagden und benachbarten Hühnerhöfe, und was nicht zu übersehen ist, zur Zeit der Traubenreife auf Kosten der Weingärten ihr Leben zu fristen.

Ich übersehe durchaus nicht die wohlmeinende Absicht des Landesauschusses, welcher im Interesse der erforderlichen Bewachung alleinstehender Besitzungen denselben durch Befreiung von der Hundesteuer eine Erleichterung zu verschaffen sucht; ich glaube jedoch, daß derjenige, der die geringe Auslage einer Steuer von 1—3 fl. nicht erschwingen kann, nicht viel zu überwachen haben dürfte, und daß er auch nicht im Stande sein wird, seinem Hunde viel zu fressen zu geben.

Ich würde mir daher erlauben, zu Absatz 2 des Gesetzes folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

„Dieselbe wird für jeden Hund ohne Ausnahme im jährlichen Betrage von 1—3 Gulden und in der Landeshauptstadt von 1—4 Gulden von dem Besitzer des Hundes zu Gunsten der Gemeindecasse eingehoben.“

Ich werde diesen Antrag schriftlich übergeben.

**Präsident:**

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist zur Genüge unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku.) Wünschen der Herr Berichterstatter das Wort?

### Poročevalec dr. Bleiweis :

Gospod dr. Kaltenegger je za to, da bi se oprostenje pasjega davka razširilo na vse tiste pse, ktere kdo neobhodno potrebuje za kmetijstvo in obrtnijstvo. Moram se čuditi, da vitez Kaltenegger, ki je poprej zagovarjal imperativno vpeljavo, zdaj toliko prostosti tirja. Po takem bi vsak kmetovalec, vsak obrtnik lahko skušal dokazati, da on psa neobhodno potrebuje, ako bi ga župan hotel djati pod takso. Koliko prepira bi pa iz tega izviralo! Zato se mi čudno zdi, da je poprej imperativno vpeljavo nasvetoval, zdaj pa toliko prostost zagovarja.

Deželni odbor je resno prevdaril prvo postavno osnovo in je čutil, ako se oproščenje ne omeji bolj, da zadeva postava zelo malo množico psov in še teh ne bi zadela brez preprirov in sovražtva. Zato živo zagovarjam načrt, kakor ga deželni odbor zasvetuje, da se izjemajo le tisti psi, ki so varhi samotnim posestvom. Ako bi se za razne potrebe dopuščali psi brezdavkini, bi pri nas kar hoteli vsi mesarji imeti psa brez davka; vprašanje je le, ali je pes mesarju res potreben? Poglejmo na Franzosko, ondi mesarji nimajo psov; in čemu je mesarju pes? Zato da teleta in drugo živino preganja in terpinči tako, da se marsikteremu živinčetu kri od strahu spridi tako, da tako meso še zdravju utegne škodovati. Priporočam tedaj slavnemu zboru, naj bi se držal le te izjeme, kadar so psi varhi samotnim posestvom.

Grof Margheri je dva vzroka naštel, zakaj da bi se celó noben pes ne oprostil. En vzrok je gospod grof vzel iz Carigrada; on pravi, da tam je priloznost dana psom, da lahko pridejo v spolovilnih zahtevanjih v dotiko. To je res; al gospod grof s tem samim, da pridejo psi ob času gonje lože v dotiko, ni še odkril, zakaj da je na Turškem menj stekline, kakor pri nas. Turku mahomedanska vera prepoveduje, da ne smé psa imeti v hiši pri sebi in tako, kakor jih imamo mi; zato pa najdemo, če pridemo v Carigrad, kakor pripovedujejo popotniki, cele trume psov po ulicah. In zakaj pri toliki množini psov vendar skoro ni stekline? Ne zato, ker pridejo lože v dotiko, ampak zato, ker tam ostanejo psi in vse kuzle, kakor jih je Bog dal. Na Turškem je tedaj to vse drugačno, kakor pri nas, kjer nobeden nima rad kuzel, ki se kmalo v vodo pomečejo, tako pa ni prave razmere med spolom in spolom.

Drugo, kar je omenil grof Margheri je to, da psi, ki so v samotnih krajih, niso pod pravim varstvom. Jaz pa mislim, da tudi v posestvih na samotnih krajih niso psi bolj zanemarjeni in brez varstva, kakor drugod. Da izjemamo te pse, ki so na samotnem, vzrok je ta, da ja prvič tukaj res gospodarju varh, potreben in dober pes je dober varh. A tukaj je tudi nevarnost zadržan stekline manjša, ondi so psi ločeni od drugih, niso tedaj v toliki dotiki z drugimi, kakor po vaseh, trgih ali mestih. Pes na samotnem kraju ni tedaj v toliki nevarnosti, popaden biti od drugih, in če tudi sam prvotno steče, nima brž toliko psov pred sabo. da bi jih popadal, kakor v vasi ali v mestu.

Naj sklenem tedaj zagovor samotnih psov s tem, da bi se reklo namestu: „einschüchtig gelegener Gehöfte“ raje: „einschüchtig gelegener Besitzungen (posameznih posestev,)" ker beseda „Gehöfte“ morebiti ni tako jasna in da ne bode krivih misli. Hensius pravi, da

„Gehöfte“ pomenja „die zum Wirthschaftsbetriebe gehörigen Gebäude.“

### Präsident :

Die Debatte über § 2 ist geschlossen.

Es liegen hier zwei Abänderungsanträge vor, nämlich der vom Herrn Abgeordneten Grafen Margheri und Ritter v. Kaltenegger.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen v. Margheri ist, da derselbe alle Hunde ohne Ausnahme in die Steuer einbezieht, während nach dem Antrage des Heren Abgeordneten Ritter v. Kaltenegger Ausnahmen stattfinden, der weitergehende.

Er kommt daher zuerst zur Abstimmung.

Derselbe lautet (liest — here): „2. Dieselbe wird für jeden Hund ohne Ausnahme im jährlichen Betrage von 1 bis 3 Gulden, in der Landeshauptstadt bis 4 Gulden von dem Besitzer des Hundes zu Gunsten der Gemeindefasse eingehoben.“

Ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist in der Minorität.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kaltenegger zur Abstimmung: Derselbe lautet:

„2. Dieselbe wird für jeden Hund, mit Ausnahme der zum landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe unentbehrlichen im jährlichen Betrage von 1 bis 3 Gulden, in der Landeshauptstadt bis 4 Gulden von dem Besitzer des Hundes zu Gunsten der Gemeindefasse eingehoben.“

Ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist in der Minorität geblieben.

Nachdem diese beiden Anträge vom hohen Hause abgelehnt wurden, kommt der Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung.

Derselbe liegt den Herren vor, nur hat der Berichterstatter einverständlich mit den übrigen Mitgliedern des Landesauschusses statt des Wortes „Gehöfte“ das Wort „Besitzung“ gesetzt.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Landesauschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Wir kommen nun zu dem Zusatz-Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kaltenegger.

### Abg. R. v. Kaltenegger :

Nachdem meine beiden ersten Anträge gefallen sind und mein dritter Zusatzantrag, die Vollzugsvorschriften betreffend, nur dann nothwendig geworden wäre, wenn meine zwei früheren Anträge angenommen worden wären, so ziehe ich denselben zurück.

Nachdem ich aber schon beim Worte bin, so glaube ich in Bezug auf das Gesetz, über welches allerdings bereits abgestimmt wurde, bei § 1 ein stilistisches Bedenken anführen zu müssen.

Ich glaube, daß nach der jetzigen Stillförmung das Eingangswort des § 2 „dieselbe“ sich nur auf den unmittelbaren Vordersatz und die dort besprochene Einführung bezieht, während doch damit in der That die Steuer gemeint ist. Auch glaube ich, daß nicht blos die Einführung der Steuer, sondern auch die erst im § 2 normirte Höhe des Betrages derselben dem Landesauschusse mitzutheilen wäre; ich glaube daher, das hohe Haus wird keinen Anstand nehmen, den § 1 in zwei Absätze zu theilen, so zwar, daß die

zweite Alinea des § 1 als selbstständiger dritter Paragraph zu stehen käme.

Es ist dies nur eine stilistische Aenderung, und ich glaube, daß in formeller Beziehung kein Anstand darüber erhoben werden dürfte.

### Präsident:

Es ist zwar geschäftsordnungswidrig und nach gefasstem Beschlusse keine Debatte mehr zulässig. Da es aber nur eine stilistische Aenderung betrifft, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter nochmals das Wort.

### Poročevalec dr. Bleiweis:

Popolnoma pritrjujem gospod Kalteneggerjevemu predlogu, ker je potem vse v bolj organični zvezi, in ker je tudi to res, da vsaka občina, ki je odločila kako takso, jo ima naznaniti deželnemu odboru.

### Präsident:

Ich stelle zuerst die Unterstützungsfrage. Die Herren Abgeordneten haben den Verbesserungsantrag über das beschlossene Gesetz vernommen.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Verbesserungsantrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

### Poslanec dr. Toman:

Prosim besede. Jaz mislim, da nasvet g. Kalteneggerjev je opravičen; le opomniti hočem, da je tudi prav za prav nestilističen, ker vse besede ostaneje in se le drugi odstavek § 1 ima odvzeti in za § 3 postaviti, kar je prav. To sem navlašč opomnil, da se drugokrat ne kaže kakšen prejudic.

### Präsident:

Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so bitte ich den Herrn Abgeordneten Ritter v. Kaltenegger, mir seinen Antrag schriftlich zu übergeben. (Rufe: Es ist nicht nöthig! — Klici: Ni potrebno!)

### Abgeordneter Ritter v. Kaltenegger:

Mein Antrag geht nur dahin, daß das zweite Alinea des § 1, nämlich:

„Die erfolgte Einführung ist dem Landesauschusse mitzutheilen“ als dritter Absatz des ganzen Gesetzes zu gelten habe.

### Präsident:

Ich werde über diesen Antrag abstimmen lassen.

Ich bitte jene Herrn, welche demselben beistimmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijseden ne vstane.)

Es ist einstimmig angenommen.

Nun kommt noch der Schluß des Gesetzes, welcher lautet (liest — here):

Außer dem vorstehenden Antrage zur Activirung eines Landesgesetzes für die Hundesteuer wird mit Hinblick auf das nicht zu läugnende Bedürfnis einer Anleitung der Stadt- und Landgemeinden zur Handhabung der Hundordnung noch nachstehender Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Landesregierung wird ersucht, eine Hundordnung sammt den Vollzugvorschriften, betreffend die Erhe-

bung der Hundesteuer im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu entwerfen und den Stadt- und Landgemeinden als Muster zur Benützung hinauszugeben.“

Der Herr Landespräsident hat die Versicherung gegeben, daß von Seiten der Regierung, in Bezug auf dieses Gesetz, kein Anstand obwaltet.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

Wünschen der Herr Berichterstatter das Wort?

### Poročevalec dr. Bleiweis (obrnjen k cesarskemu namestniku):

Kako mislite, slavni gospod, da se bodo izvrševalni predpisi naredili? Mislite, da bode deželni odbor se porazumel z občinami in da na tej poti napraljene predpise deželni odbor izroči cesarski deželni vladi v razglas občinam?

### Deželni predsednik Conrad pl. Eybesfeld:

Da, po zaslišanju občin naj izdela deželni odbor načrt izpeljavnih predpisov.

### Präsident:

Ich bringe nun den Antrag des Landes-Auschusses zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche denselben annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijseden ne vstane.)

Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

Da dieses Gesetz aus mehreren Theilen besteht, so muß eine dritte Lesung stattfinden und ich werde, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, die dritte Lesung sogleich veranlassen und bitte jene Herrn, welche dieses Gesetz in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Das Gesetz ist in dritter Lesung vom hohen Hause genehmigt.

Wir kommen nun zum vierten Gegenstande der Tagesordnung, d. i.

Antrag des Landesauschusses auf ein Landesgesetz wegen Einführung mehrerer Gemeindetaxen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen. —

### Berichterstatter Abgeordneter Domprobst Kos

(liest von der Tribune — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Durch das neue Gemeindegesetz vom 17. Februar 1866 ist den Gemeinden des Herzogthums Krain außer dem ihnen von der k. k. Regierung übertragenen Wirkungskreise ein großes Feld für die selbstständige Amtsthätigkeit eröffnet worden.

Der § 28 weist ihnen insbesondere zu:

1) die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten; 2) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthümers;

3) die Sorge für die Erhaltung der Gemeindefraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, und die Flurenpolizei;

4) Die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5) die Gesundheitspolizei;

6) die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung.

7) die Sittlichkeitspolizei;

8) die Ertheilung der Ehemeldzettel im Sinne der Subernial-Verordnung vom 1. März 1832 Z. 4264.

9) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

10) die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

11) die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

12) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

13) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher, und freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtungen unbeweglicher Sachen.

Die ordnungsmäßige Handhabung eines so bedeutenden Wirkungskreises erfordert unter andern auch das Vorhandensein entsprechender Geldmittel, um die Exekutivorgane der Gemeinden, das Schreib- und Dienerpersonale zu besolden, und die sonstigen Kanzlei-Auslagen bestreiten zu können.

Nun besitzen aber die Gemeinden in Krain leider fast ohne Ausnahme kein Vermögen, und sind zur Deckung des Gemeindehaushaltes und der Verwaltungskosten auf die Einführung von Gemeindeumlagen oder sonstiger Abgaben angewiesen.

Die Einführung von Gemeindezuschlägen auf die directen oder indirecten landesfürstlichen Steuern stößt bei der ohnehin bestehenden drückenden Steuerlast begreiflicherweise allenthalben auf Widerwillen und kann füglich nur im äußersten Nothfalle angewendet werden.

In dem löblichen Streben, sich die zur Antrirung erforderlichen Geldmittel, auf eine andere, für die Gemeindeinsassen weniger empfindliche Weise zu beschaffen, sind mehrere Gemeinden zu dem Entschlusse gekommen, für gewisse Amtshandlungen und Dienstleistungen angemessene Taxen einzuführen. Dies erscheint recht und billig, und es lehrt die Erfahrung, daß solche Abgaben, wosfern sie nicht überspannt, sondern den Dienstleistungen angemessen sind, von den Parteien gern entrichtet werden.

Nach § 81 des Gemeinde-Gesetzes ist aber zur Einführung solcher Taxen ein Landesgesetz erforderlich. Um nun nicht über das Einschreiten jeder einzelnen Gemeinde ein besonderes Landesgesetz in Anregung bringen zu müssen, sondern vielmehr die wünschenswerthe Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erzielen, erließ der Landes-Ausschuß an sämtliche Gemeinden Krains die Aufforderung, die Anträge wegen der bei ihnen etwa einzuführenden Taxen zu erstatten.

Mit Ausnahme der zwei Gemeinden Hof und Gobjz haben sich alle übrigen für die Normirung von Taxen ausgesprochen und haben die mannigfachen Arten derselben in verschiedenen Abstufungen beantragt, wie dies aus dem auf den Tisch des Hauses niedergelegten Akten-Convolute, und der demselben beiliegenden Uebersicht zu entnehmen ist.

Auf Grundlage dieser Anträge hat nun der Landesauschuß einen Gesetz-Entwurf ausgearbeitet, wobei er sich von dem Gedanken leiten ließ, daß die Gemeinden durch dieses Gesetz zur Einführung von Taxen keineswegs ver-

pflichtet werden sollen, sondern, daß es lediglich dem freien Beschlusse der Gemeinde-Vertretung überlassen bleibe, diese oder jene Taxe, oder nach Belieben alle im Gesetze aufgezählten bei sich einzuführen.

Die Bestimmung der Höhe der Taxe innerhalb des vorgezeichneten Rahmens wurde dem Landes-Ausschusse vorbehalten, um eine gewisse Ebenmäßigkeit mit Rücksicht auf die größere oder geringere Bedeutung der betreffenden Gemeinden zu erzielen.

## G e s e z

vom . . . . . wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Einführung von Gemeindetaxen.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Jede Stadt- und Landgemeinde ist ermächtigt, mittelst Gemeinde-Beschlusses die im nachfolgenden Tarife bezeichneten Gemeinde-Taxen einzuführen.

### § 2.

Die Bestimmung der Höhe der Taxen steht über Antrag des Gemeinde-Ausschusses dem Landesauschusse zu.

Jede Taxe muß in einer und derselben Gemeinde für alle Gemeindeinsassen gleich hoch bemessen werden.

### § 3.

Die Taxen fließen in die Gemeindecasse.

Der Gemeindevorsteher hat hierüber ein eigenes Tax-Journal zu führen und die bemessene Taxe auch jedesmal am betreffenden, der Partei auszufolgenden Actenstücke anzumerken und zu quittiren.

### § 4.

Die Taxe ist spätestens bei der Zustellung der Erledigung zu entrichten.

Zur Deckung von Commissionskosten ist der Gemeindevorstand auch einen angemessenen Vorschuß zu begehren berechtigt.

Im Falle der Verweigerung einer Taxe steht es dem Gemeindevorstande frei, die Erledigung bis zur Einzahlung der Taxe vorzuenthalten, oder zur Einbringung derselben die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

### § 5.

Außer der Taxe darf eine etwaige Gebühr für die amtshandelnden Organe als: Diät-Ganggeld und dergleichen, in keinem Falle von der Parthei verlangt werden.

Die allfällige Entlohnung dieser Organe hat nach Maßgabe der Gemeinde-Ausschuß-Beschlüsse unmittelbar aus der Gemeindecasse zu erfolgen.

### § 6.

Beschwerden gegen Taxbemessungen sind binnen 14 Tagen an den Gemeinde-Ausschuß und gegen dessen Entscheidungen in gleicher Frist an den Landesauschuß einzubringen.

### § 7.

Taxen, welche binnen 3 Jahren vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§ 4) nicht eingehoben werden, sind durch Verjährung erloschen.

## T a r i f

zum Gemeindegesetz für das Herzogthum Krain vom

1. Für die Aufnahme in den Gemeindeverband von 2 fl. bis 20 fl.

2. Für die Verleihung des Bürgerrechtes von 5 fl. bis 30 fl.

3. Für die Ausfertigung eines Heimatscheines die Blanquettengebühr von 10 fr. bis 20 fr.

4. Für einen Ehemeldzettel (eventuell Eheconsens) von 2 fl. bis 10 fl.

5. Für jede Publication mittelst Ausrufes oder Affixirung von 10 fr. bis 50 fr.

6. Für eine freiwillige Licitation beweglicher Sachen, oder für eine freiwillige Verpachtung von Liegenschaften im Orte des Amtssitzes oder im Umkreise einer halben Meile für jeden halben Tag von 1 fl. bis 3 fl.

Für jede halbe Meile weiterer Entfernung 50 fr. mehr.

7. Für einen Vocal-Angenschein im Amtsorte oder im Umkreise einer halben Meile von 50 fr. bis 2 fl.

Für jede halbe Meile der weiteren Entfernung um 50 fr. mehr.

8. Baubewilligung für Neubauten von 2 fl. bis 10 fl.

Baubewilligung für Umbauten von 50 fr. bis 3 fl.

9. Bewohnungs-Consens von 50 fr. bis 1 fl.

10. Vorladungen zu Vergleichsversuchen im Amtsorte pro Person von 5 fr. bis 10 fr.

Außer dem Orte für jede halbe Meile der Entfernung vom Amtsorte um 15 fr. mehr.

11. Das Vergleichsprotokoll, 3 Prozent vom Werthe des Streitgegenstandes, von jedem Streittheile, doch zusammen höchstens 2 fl.

12. Für eine ämtliche Abschrift des Vergleichsprotokoll per Seite 10 fr.

13. Für ein Dienftbotenbüchel von 10 fr. bis 15 fr.

14. Standgeld für die Dauer des Marktes:

a) für einen Stand oder eine Bude von 10 fr. bis 1 fl.;

b) für ein Stück Zug- oder Schlachtvieh von 3 fr. bis 6 fr.;

c) für ein Stück Kleinvieh von 1 fr. bis 3 fr.;

d) Taxe für jeden Höcker mit Körben von 2 fr. bis 6 fr.

15. Für die Bewilligung von Kunstproductionen oder Schaustellungen pr. Tag von 10 fr. bis 1 fl.

16. Für Musiklizenzen pr. Mann von 10 fr. bis 20 fr.

17. Für die Bewilligung zum Offenhalten von Wirths- oder Kaffeehäusern über die Sperrstunde pr. Abend von 50 fr. bis 2 fl.

18. Für die öffentliche Wage, Kleingewicht für je 10 Pfund von  $\frac{1}{2}$  fr. bis 1 fr.

19. Für das Abwägen von Heu oder Stroh zc. pr. Zentner von 3 fr. bis 6 fr.

20. Für das Holzmeffen (ohne die Kosten für's Schlichten) pr. Klasten von 2 fr. bis 5 fr.

21. Für die Vieh- und Fleischbeschau für jedes Stück Schlachtvieh von 15 fr. bis 30 fr.

Für die Vieh- und Fleischbeschau für jedes Stück Klein- oder Stechvieh von 10 fr. bis 20 fr.

22. Für die Verwendung von Feuersprizen und Requiriten bei Bränden (abgesehen vom Ersatze für allfällige Beschädigungen und nothwendig werdende Reparaturen) von 1 fl. bis 4 fl.

23. Für jede Zustellung von Erlässen in Parteisachen im Amtsorte von 5 fr. bis 10 fr.

Außer dem Amtsorte für jede halbe Meile der Entfernung um 15 fr. mehr.

24. Für die Ausfertigung von Zeugnissen, Certificaten zc. von 20 fr. bis 40 fr.

25. Für einfache Vidirungen 5 fr.

Dieser Gesetzentwurf wird jetzt dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung mit dem Antrage unterbreitet, den Gegenstand einem vom ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Vorberathung zuweisen zu wollen.

## Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort?

## Poslanec dr. Toman:

Prosim besede. Ko sem poprej stavil predlog, da se predlog zastran deželnega volilnega reda odseku obstoječemu iz devetih udov izroči, sem že mislil takrat, da ta odbor bode še več drugih reči dobil, ki so si enake. Zato naj bi se temu odboru tudi občinske stvari izročile.

Stavim tedaj predlog, da se to sporočilo zastran občinskih taks izroči ravno tistemu odseku, kateremu se je poprej podal deželni volilni red.

## Präsident:

Wird dieser soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

## Berichterstatter Abg. Domprobt Kos:

Nein!

## Präsident:

Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so bitte ich die Herren, welche den soeben verlesenen Antrag annehmen, sitzen zu bleiben.

(Niemand erhebt sich — Nijeden se ne vzdigne.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung: Es sind die Anträge des Petitions-Ausschusses über drei Petitionen.

Die erste Petition ist die Petition der Gemeindevorsteherung Lasserbach, um Zuthellung dieser Gemeinde zum Gerichtsprengel der Stadt Laas.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

## Poročevalec Pintar (iz odra bere):

„Slavni deželni zbor! Gospod Jernej Lunaček, župan občine v Ložkem potoku, je 24. aprila 1868 deželnemu odboru naznanil, da se je ondotna občina do visoke c. k. nadsodnije obrnila, ter prosila, da bi se ji gledé na ukaz ravno te nadsodnije od 16. julija 1867, dovolilo, da bi bila iz oblasti okrajne sodnije v Ribnici vzeta in okrajni sodniji v Ložu pristeta in sicer zato, ker imajo Potočani do Loža veliko bliže, kakor do Ribnice, ter prosi, da naj si deželni odbor prizadeva, da bo deželni zbor pomagal, da pride občina Ložki potok pod okrajno sodnijo v Ložu.“

Pretrsovaje to prošnjo se je peticijski odbor pričal,

1. da je vozna pot, to je cesta od farne cerkve v Ložkem potoku do Loža skoraj ravno tako dolga, kakor do Ribnice. Priča tega je deželni zakonik. Le po stranskih potih je neki iz Ložkega potoka bliže v Lož, kakor v Ribnico;

2. da bi se morala potoška občina potem, ko bi v sodnijskem obziru pod Lož prišla, v političkih zadevah pod logaški okraj djati, ker je visoka vlada za načelo ali princip postavila, da mora vsaka okrajna sodnija vsa v en in ravno tisti politički okraj spadati. To pa bi bilo Potočanom še bolj odročno, kakor če slišijo v kočevski okraj;

3. da iz prošnje ni razvidno, da bi bila to želja vse občine v Ložkem potoku, ker prošnji ni priložen to reč zadevajoč sklep občinskega zbora;

4. da je ta prošnja tudi formalno pomanjkljiva, ker je ni vse občinsko predstojništvo, ampak samo gospod župan podpisal. Gledè na te okoliščine in posebno na pomanjkljivost te prošnje peticijski odsek navetuje: Slavni deželni zbor naj sklene: da se ima priučjoča prošnja gospodu prosilecu nazaj poslati.“

### Präsident:

Wünscht Jemand das Wort?

(Nach einer Pause — Po prestanku):

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche mit dieser Abweisung der Petition einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag des Petitions-Ausschusses ist angenommen.

Die zweite Petition ist die Petition des Josef Marinka und Consorten um Erwirkung eines Steuernachlasses oder eventuell um Zufristung.

### Poročevalec Svetec (iz odra bere):

„Poročilo peticijskega odbora v prošnji Jožefa Marinka, Janeza Flisa in Miha Nemca, posestnikov iz Doba, za odpust na davkih, ali vsaj za odlog.

Slavni deželni zbor! Jožef Marinka, Janez Flis in Miha Nemeč so po g. dr. Prevcu podali prošnjo, v kateri pravijo, da so 1861. leta pogoreli; Mihu Nemeču, da je tudi tisto leto nekaj živine proč prišlo, da so zavolj tega v dolgove zašli; da so potem slabe letine bile, da se niso mogli opomoči. Tako tudi dolžnih davkov niso mogli opravljati, ter so zaostali, velike zneske na dolgu in sicer Jožef Marinka gruntnega davka 143 gld. 97 kr. gruntnega odškodovanja . . . . . 49 „ — „

skupaj . . . 192 gld. 97 kr.

Janez Flis gruntnega davka . . . . . 208 gld. — kr.

gruntnega odškodovanja . . . . . 100 „ — „

skupaj . . . 308 gld. — kr.

Miha Nemeč gruntnega davka . . . . . 113 gld. 30 kr.

gruntnega odškodovanja . . . . . 55 „ — „

skupaj . . . 168 gld. 30 kr.

Zdaj da so zavolj teh zaostankov zarubljeni in da je očitna dražba narečena na 24. avgusta in 21. sept. t. l.

Oni sedaj prosijo, naj se deželni zbor potegne, da bi se jim nekaj dolga odpustilo, za drugo pa odlog privolil. Ker spada predmet te prošnje samo v področje eksekutivne državne oblasti, ter deželni zbor do te reči

nima nobenega drugega pravnega vpliva, nego da jo dotični oblasti za uslihanje priporoči, zato peticijski odbor zastran te prošnje predlaga: Slavni deželni zbor naj sklene:

Prošnja Jožefa Marinka, Janeza Flisa in Miha Nemca odstopljuje se finančnemu ravnateljstvu, da bi se na-njo, kolikor mogoče, oziralo.“

### Präsident:

Wünscht Jemand das Wort?

(Nach einer Pause — Po prestanku):

Wenn nicht, so werden wir über diesen soeben vernommenen Antrag abstimmen, und ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Petitions-Ausschusses einverstanden sind, sitzen zu bleiben.

(Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

Es kommt nun die dritte Petition des k. k. Bezirksrichters Franz Omachen um eine Remuneration wegen besorgter Grundlasten-Ablösungsgeschäfte.

### Berichterstatter Abgeordneter v. Langer

(liest von der Tribüne — bere iz odra):

Herr Franz Omachen, k. k. Bezirksrichter in Treffen hat, als gewesener Leiter einer Servituts Ablösungs-Local-Commission an den hohen Landtag die Bitte gestellt, hochderselbe wolle ihm für die von ihm im Zeitraum: von 7. August 1860 bis zu Ende März 1867 besorgten Grundlasten Ablösungsgeschäfte, und für Kanzlei-Zinssatz eine Remuneration und Entschädigung von 6000 fl. bewilligen.

Wie aus den Gesuchsbeilagen zu ersehen, so hatte der Gesuchsteller bereits im Mai 1867 dieselben Ansprüche der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungslandes-Commission gegenüber erhoben, und ist ihm hierüber laut Erlasses der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission dto. 5. Februar 1868 Z. 192 eine Pauschalremuneration von 250 fl. angewiesen und vom hohen Landesassesse auch flüssig gemacht worden.

Bei diesem Umstande nun, als die hohe k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission und der hohe Landesauschuß diesen Gegenstand bereits behandelt haben und die Anweisung der gedachten Remuneration ganz nach dem Antrage der k. k. Landescommission erfolgt ist, welche die Leistungen des Bittstellers als dessen vorge-setzte Behörde am besten zu beurtheilen und zu würdigen vermag, so erachtet der Petitionsauschuß die Sache für bereits erledigt und stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Petition des Herrn Franz Omachen in Treffen um eine Remuneration aus dem Grundentlastungsfonde werde keine Folge gegeben.

### Präsident:

Wünscht Jemand das Wort über den soeben vernommenen Antrag? (Nach einer Pause — Po prestanku):

Wenn nicht, so schreite ich zur Abstimmung und bitte die Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsauschusses einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag des Petitionsauschusses ist angenommen.

Wir haben nun die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Obmann des Petitionsauschusses bittet die Herren Mitglieder desselben, nach der Sitzung im Saale zu verbleiben.

